# Handbuch

des österreichischen

# Straf-Rechtes.

Enthaltend: den Text des Strafgesetzes vom 3. September 1803 I. und II. Theil, mit Ausschluß des Verfahrens, eingetheilt nach der

## Competenz der Gerichte

gemäß der neuen Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850, und versehen mit den wichtigsten einschlägigen Verordnungen und Patenten bis auf die neueste Zeit, nach ihrem wesentlichen Inhalte.

Von

**Karl v. Indermauer**

**Doctor der Rechte.**

Besonderer Theil. III. Heft.

**Innsbruck.**

Druck und Verlag von A. Witting's Buchdruckerei.

**1850.**

In Kommission bei C. Pfaundler in Innsbruck.

# III. Abschnitt.

## Uebertretungen,

welche zur Competenz der Bezirks-Gerichte gehören.

# Uebertretungen,

welche zur Competenz der Bezirksgerichte gehören.

---

## Inhalt.

---

Vor die Bezirksgerichte gehören die nachstehenden Handlungen, welche von nun an sämmtlich

**Uebertretungen**

zu nennen sind: (Art. X. d. Strafprozeß-Ordnung v. 17. Jänner 1850.)

1. Alle nicht den Bezirks-Collegial-Gerichten ausdrücklich zugewiesenen schweren Polizei-Uebertretungen.
2. Die in dem Patente vom 17. Jänner 1850 Art. II, IV, VIII und IX, aufgeführten Uebertretungen der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes, der Rückkehr eines Verwiesenen, des Diebstahls und der Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde.
3. Alle einfachen Polizei-Uebertretungen, welche nicht der Gemeindepolizei zugewiesen werden.

1*

4. Die Uebertretungen des §. 19, des Patentes vom 13. März 1849, gegen den Mißbrauch der Presse.
5. Die Uebertretungen der in den §§. 23 und 31—33 des Patentes vom 17. März 1849, über die Ausübung des Vereinigungs- und Versammlungsrechtes enthaltenen Vorschriften.

# Uebertretungen,

welche zur Competenz der Bezirksgerichte gehören.

## № 1.

### Alle nicht den Bezirks-Collegial-Gerichten zugewiesenen schweren Polizei-Uebertretungen.

## A.

**Uebertretnngen von Unmündigen,**

(§. 28 lit. b) II. Th. des St. G. (III. Hptst.)

§. 28.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden: Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die von solchen zu schweren Pol. Ueb. übergehen, durch schw. Pol. Ueb. an sich.

a) . . . . . . . . .

b) durch Uebertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizei-Uebertretungen sind.

(§. 28 lit. a) gehört zum Bezirks-Colleg.-Gerichte. Sieh' dies. Handb. II. Abschn. B. Nr. 1. (§§. 28 und 29 II. Th. d. St. G.)

## §. 32.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der zweiten Art*) werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder nach dabei sich zeigenden besondern Umständen, der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeit überlassen.

**Bemerkung.**

In Bezug auf die im V. Hauptstücke des II. Th. d. St. G. behandelten **schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand**, welche in dem §. 37 II. Th. des St. G. aufgezählt und bis inclus. §. 71 eben dort abgehandelt werden, sind hier nachstehend die durch die neuesten Gesetze und Verordnungen herbeigeführten Abänderungen ersichtlich gemacht, oder doch angedeutet worden, obschon diese Uebertretungen nicht in den III. Abschnitt des vorliegenden Handbuches gehören. Es ist daher auf Folgendes Rücksicht zu nehmen:

a) die §§. 38 — 50 II. Th. d. St. G. über geheime Gesellschaften entfallen zu Folge:

### Patent v. 17. Jänner 1850. Art. XII.

(Art. XII.) Die in den §§. 38 — 50 des II. Th. d. St. G. bezeichnete Theilnahme an geheimen Gesellschaften ist nur nach dem Patente v. 17. März 1849, über die Ausübung des freien Vereinigungs- und Versammlungsrechtes zu behandeln.

(Sieh' III. Abschn. d. Handb. Nr. 5.)

b) Die §§. 51—56 II. Th. d. St. G. vom Auflaufe, dessen Mitschuld und Bestrafung sind zu Folge (Art. IX. d. St. P. O. v. 17. Jänner 1850 B.) im II. Abschnitte dieses Handbuches bei den den Bez.-Collegial-Gerichten zugewiesenen Vergehen unter Nr. 2 behandelt worden.

(Sieh' II. Abschn. B. Nr. 2.)

---

*) Der zweiten Art, nämlich nach (§. 28 lit. b), solche, die schon an sich schw. Pol. Ueb. sind.

(Man sehe die §§. 33—36 im allg. Theile dieses Handbuches.)

c) Die §§. 57—68 II. Th. d. St. G. von den Uebertr. der Censurs-Vorschriften, sind als aufgehoben, der §. 69 aber betreffend die Winkelbuchdruckerei als modifizirt anzusehen, wie aus dem Nachstehenden erhellet:

### Patent v. 17. Jänner 1850. Art. XIII.

Die durch die Aufhebung der Censur erfolgte Ausscheidung aller derjenigen schweren Polizei-Uebertretungen, welche sich auf die Censurvorschriften bezogen haben (§§. 57—68 II. Th. d. St. G.) hat sich auch auf §. 69 zu erstrecken, und soll in Zukunft die unbefugte Haltung oder der Gebrauch einer Winkelbuchdruckerei, einer Handpresse mit einem Schriftsatze, einer Stein- oder Kupferdruckpresse nur nach den bestehenden Gewerbsvorschriften, und nach Umständen in Gemäßheit des bestehenden prov. Preßgesetzes v. 13. März 1849, geahndet werden.

d) Gemäß Art. XIV. des Pat. v. 17. Jänner 1850 wird die Vorschrift des §. 70 des II. Th. der St. G. über die Verleitung der Unterthanen dieser Staaten zur Ansiedlung in fremde Länder außer Kraft gesetzt.

e) §. 71 II. Th. d. St. G. endlich, betreffend die Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten wird auf die dort bezeichnete Aufreitzung gegen Staats- und Gemeindebehörden durch Pat. v. 17. Jänner 1850 Art. XV. eingeschränkt, und durch Art. IX. d. St. P. O. der Competenz der Bez. Colleg. Gerichte als Vergehen zugewiesen.

(Sieh' II. Abschn. B. Nr. 3.)

---

# B.

## Schwere Polizei-Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. (VI. Hptst.)

### §§. 72 und 73.

Man sehe die §§. 72 und 73 II. Th. d. St. G. von Beleidigung

der Wache und der Strafe dieser Uebertretung bei den den Bez.-Coll. Ger. zugewies. Vergehen. (Sieh' II. Abschn. dies. Handb. B. Nr. 4.)

## §. 74.

Mißhandl. von Patenten, Verordnung. 2c. 2c

Einer schweren Polizei-Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene, oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, durch Zerreißen, Besudeln, oder auf sonst eine Art mißhandelt. Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen; so ist die Strafe Arrest von 24 Stunden bis zu einer Woche oder Züchtigung mit zehn bis fünf und zwanzig Streichen.*)

Zeigte sich aber bei der Untersuchung die Absicht einer gegen die Obrigkeit gerichteten Beschimpfung, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

### Bemerkung.

*) Wegen der in diesem III. Abschnitte öfters vorkommenden Strafe oder Strafverschärfung der Züchtigung wird sich zur Vermeidung der Wiederhohlung in Bezug auf die Abschaffung derselben auf die a. h. Entschließung v. 22. Mai 1848, Kundmachung des tir. Gub. v. 2. Juli 1848, Z. 13,377, Absatz II. lit. d) bezogen, und in vorkommenden Fällen diese Abschaffung nur angedeutet.

Man sehe auch diese a. h. Entschließung v. 22. Mai 1848 im allg. Theile dieses Handbuches bei §. 8 lit. e), §. 15, §. 16, §. 19 II. Th. d. St. G.

### Hofdek. v. 10. Aug. 1804.

(Lützenau I. Thl. S. 209.)

— Wegen des muthwilligen Beschädigens der in den De-

fensionswaldungen befindlichen Marksäulen, ist der §. 74 des VI. Hptst. über schw. Pol. Ueb. anzuwenden. —

Hofkanzleidek. v. 29. Aug. 1822. Zhl. 23,200, an sämmtl. Länderst.

A. h. Entschl, v. 17 Juni 1822, betreffend die

Erbrechung gerichtlicher Siegel.

§. 1. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder aus leichtfertiger Neugierde verübet wird, als eine schwere Polizei-Uebertretung angesehen, und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 2. — — — —

Die §§. 2, 3 und 4 dieses Hofdekretes sieh' bei den den Bez. Coll. Ger. zugewiesenen Vergehen im II. Abschn. d. Handb. (B. Nr. 13.)

Hofkanzleidek. vom 19. April 1841 Z. 11,788 (Prov. G. für Steiermark v. J. 1841.)

(Lützenau I. Thl. S. 211.)

Ueber eine weitere der hohen Hofkanzlei vorgelegte Anfrage — — nach welchen Paragraphen des Strafgesetzes II. Thls. die Abreißung oder Verletzung ämtlicher Sigille der politischen Behörden zu behandeln sei, wurde — — bedeutet: daß in so ferne nach diesem Hofdekrete bei Abreißung oder Verletzung ämtlicher, jedoch nichtgerichtlicher Sigille die Vorschriften des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen in Anwendung kommen, hiebei die analoge Anwendung des §. 74 St. G. II. Th. eintrete.

## §. 75.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt, oder auf sonst eine Art Beschädig. der öffentl. Beleuchtung.

beschädiget, ist mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 76.

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen etc. Strafe.

Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüße und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maaß des unterlaufenden großen Muthwillens und veranlaßten Schadens mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Hätte der Uebertreter das abgeworfene Holz entfremdet, so tritt auch die Strafe des Diebstahles ein.

Hofdek. v. 28. Oktob. 1806, Z. 19,753.

Derjenige, der sich unterfängt, Obstbäume, vorzüglich jene, die im Freien gepflanzt sind, in was immer für einer Art willkührlich oder muthwillig zu beschädigen, soll im ersten Betretungsfalle mit einem strengen Arreste von einer Woche, im zweiten Falle aber mit einem strengen Arreste von drei Monaten und dabei nach Umständen auch noch mit (fünf und zwanzig Stockstreichen) gezüchtiget werden.

Hofkanzleidek. v. 13. Jänner 1837. Z. 21,859.
(Tir. Gub. Ver. v. 15. Febr. 1837, Z. 2632.)

Die Beschädigung der an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen, sie möge aus böser Absicht, Muthwillen, Unachtsamkeit oder bei Viehtrieben und andern Gelegenheiten aus vernachläßigter Aufsicht entspringen, ist, wenn sich dieselbe zur Ahndung nach dem St. G. nicht eignen sollte, als ein Polizeivergehen mit einer Geldstrafe zu ahnden, welche nach Beschaffenheit der dieselbe begleitenden Umstände und Folgen mit einem bis fünf Gulden Conv. M.

für jeden beschädigten Baum zu bemessen, und dem Ergreifer des Thäters oder dem Angeber, wenn dessen Anzeige zur Entdeckung und Ergreifung des Thäters führet, als Belohnung zu erfolgen ist.

Bei zahlungsunfähigem Thäter ist die Geldstrafe in Arrest von drei bis fünfzehn Tagen umzuwandeln, und damit eine angemessene Arbeit zu verbinden, deren Ertrag dem Ergreifer oder Angeber des Thäters für die ihm gebührende Belohnung nach Abzug des nothwendigen Unterhaltes zu erfolgen kömmt.

## Auszug
## aus der provisorischen Waldordnung für Tirol.
## (Tir. Guber. Verordnung vom 24. Dezember 1839, Zahl 30,357.)

(P. G. S. für Tirol vom Jahre 1839.)

### Ueber die öffentliche Forstpolizei im Allgemeinen.

— §. 3. Uebertretungen der in dieser Hinsicht zu ertheilenden Vorschriften, so wie auch Verletzungen der Forstrechte eines andern, werden Forstübertretungen (Waldfrevel) genannt, in so fern sie sich nicht wegen boshafter Beschädigung oder wegen Entwenduug fremden Eigenthumes nach §§. 74, 153, 154 des I. und §. 210 des II. Th. St. G. als schwere Polizei-Uebertretungen darstellen.

— §. 7. Insbesondere ist das Abwipfeln, Verstümmeln, Abschälen oder Abrinden und Anbohren der stehenden Bäume in fremden Waldungen als Waldfrevel zu behandeln.

## §. 77.

Ueberhaupt ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten aufgestellt werden, eine schwere Polizei-Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, bei unterlaufender Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. Strafe.

größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengem Arreste zu bestrafen ist.

§. 78.

Uebertret. gegen die Pol.-Vorschriften in Ansehung d. Meldung von ankommenden Fremden, u. Veränderungen der Einwohner.

Da der öffentlichen Aufsicht eine genaue Kenntniß aller Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit sein muß, so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesondere bestehenden Vorschriften, als eine schwere Polizei-Uebertretung betrachtet und bestraft. Die Fälle dieser Uebertretungen sind:

Strafe der Hauseigenthümer, rc.

a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Städte und des Häuser-Ertrages fünf bis fünfzig Gulden.

der Afterbestandgeber;

b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt, oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden, bei jedesmaliger Veränderung, die vorschriftsmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

der zur Beherbergung berechtigten Gastwirthe;

c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtiget ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzt worden.

der unberechtigten.

d) Wenn in einem Schenkhause, welches zur Be-

herbergung nicht berechtiget ist, jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden; das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche; das dritte Mal die Abschaffung von dem Schenkhause.

e) Wenn Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte, so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person, ist der Uebertreter, wenn er ein Inländer, aber an dem Orte, wo er diese Uebertretung begangen, nicht ansäßig ist, nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte; ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. Strafe der sich falsch Meldenden.

Hofkanzleidekret vom 26. März 1833. Z. 6428. an sämmtl. Länderstellen.

(Tir. Gub. Ver. vom 25. Apr. 1833.)

— — Seine Majestät haben unter dem 16. März 1833 zu entschließen geruht, daß, wer **überhaupt** die **Polizei** oder sonst eine **öffentliche Behörde** mit **falschen**

Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann — (er mag dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen, oder andern Urkunden veranlassen, oder sich fremder Pässe und Urkunden bedienen, und bei den Behörden fälschlich den Namen der Person, auf welche sie lauten, annehmen, oder endlich auch, abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben machen) — ebenfalls eine schwere Polizei-Uebertretung begeht, und nach den in dem obgedachten §. 78. lit. e) enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen ist.

Ausgenommen hievon bleiben jedoch immerhin die Fälle von falschen Angaben, wegen deren Behandlung durch die bestehenden Gesetze bereits hinreichende Vorsehungen getroffen sind, nämlich:

a) wenn der Befragte, der einer falschen Angabe beschuldiget wird, sich in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen einer schw. P. Ueb. befindet;

b) wenn derselbe in einer Untersuchung anderer Art, die eine Strafe oder sonst einen Verlust am Vermögen nach sich ziehen kann, z. B. wegen Gefälls-Uebertretungen, wegen des Tragens verbotener Waffen u. s. w. verwickelt ist.

c) Wenn wider ihn zwar noch keine Untersuchung der erwähnten Gattung anhängig ist, aber im Verfolge der mit ihm vorgenommenen Amtshandlungen und Vernehmungen, bei welchen die falsche Angabe erfolgt ist, eine solche Untersuchung eingeleitet wird.

## Hofkanzleidekret vom 20. November 1844.
## Z. 37,065.

— — Sowohl Derjenige, welcher sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder andern obrig-

keitlichen Ausweises bedient, als auch Jener, welcher seine Ausweisung einem Andern zu diesem Zwecke überläßt, macht sich dadurch, so ferne es nicht als Mittel zur Verübung eines Verbrechens oder einer andern schweren Polizei-Uebertretung unternommen wird — einer schweren Polizei-Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten schuldig, und ist mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

— Bei besondern Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer und da, wo er betreten wurde, nicht ansässig ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus den österr. Staaten abzuschaffen.

## §. 79.

Strafe für Gewerbsl. die Gesellen ohne Kundschaft aufnehmen.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft *) nicht versehen ist, in Arbeit nimmt, wird das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdoppelung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate; nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

## §. 80.

Für Postmeister, die Jemand ohne Postzettel weiter befördern.

Ein Postmeister, der in dem Umkreise von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz, Jemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlanget, vor Verlauf von zwei Mal vier und zwanzig Stunden weiter befördert, ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden zu belegen, die bei der

---

*) Daß durch Pat. v. 24. Febr. 1824 an die Stelle der Kundschaften allgemein Wanderbücher eingeführt wurden, ist bereits im 1. Abschnitte d. Handb. bemerkt worden.

zweiten Uebertretung verdoppelt wird. Auf die dritte Uebertretung ist die Abschaffung von dem Posthause zu verhängen.

Hofkanzleidek. v. 13. Aug. 1841, Zhl. 23,718, an sämmtl. Länderstellen.

— — Da die im §. 80. St. G. II. Thls. vorausgesetzte Vorschrift wegen der Postzettel nicht mehr besteht, und es den Postmeistern bezüglich auf das Postregale unbedingt gestattet ist, Reisende, wenn sie auch nicht mit der Post ankommen, unaufgehalten mit Postpferden zu befördern, so ist ferner in polizeilicher Beziehung nur jene Vorschrift zu beobachten, welche in dem Anhange der neuern allgem. Verordnungen zu dem II. Thl. d. St. G. unter Nr. IV. erscheint, und mit Beziehung auf das Hofkanzleidek. vom 29. Juli 1813 Nr. 12,246. also lautet:

> „Postmeister dürfen keinen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftsmäßigen Passe oder polizeiämtlichen Passirscheine versehen ist, so wie auch Keinen auf einer Route weiter befördern, der von der ihm in seinem Passierscheine vorgezeichneten abweicht.“

Die vernachlässigte Beobachtung dieser Vorschrift ist mit der im §. 80. II. Th. d. St. G. festgesetzten Strafe, nämlich das erste Mal mit einer Geldstrafe von 50 Gulden, das zweite Mal mit dem doppelten Betrage, und das dritte Mal mit der Abschaffung von dem Posthause zu ahnden.

Nach der niederösterr. Regier. Verord. v. 23. Juli 1834 Zhl. 38,081. (Lützenau I. Th. S. 255) werden die eben besprochenen Polizei-Vorschriften hinsichtlich der Beförderung mit der Post, wie selbe im Hofdekr. v. 30. Juli 1813 enthalten sind, auch auf die Eilwagenfahrten ausgedehnt.

## §. 81.

Die Rückkehr eines durch die Polizeibehörden aus den sämmtlichen Erbländern Abgeschafften soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten bestraft werden. Gegen das Zurückkehren eines aus sämmtlichen Provinzen,

Sieh' Pat. v. 17. Jänner 1850, Art. IV. betreffend die Rückkehr eines Verwiesenen §§. 83 u. 84 I. Th. d. St. G. unter Nr. 2. des III. Absch. d. Handbuches.

## §. 82.

Derjenige, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Ort, auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Zeit wiederkehrt, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen. eines aus einer Provinz oder Ort Abgeschafften.

**Niederösterreich. Regierungsbescheid vom 24. Febr. 1804. Z. 105. an den Wien. Magist.**

(Lützenau I. Thl. S. 257.)

Die Zurückkunft solcher Individuen, welche nicht wegen schwerer Polizei-Uebertretungen, sondern blos aus Polizei-Rücksichten aus einem Orte abgeschoben worden, ist nicht als eine schwere Pol. Uebertret. anzusehen. — —

**Hofkanzleidek. v. 14. Mai 1820. Zhl. 14,726.**

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mittelst Verordnung vom 25. Mai d. J. Zahl 14,726 entschieden: daß — — — die §§. 81 und 82 des II. Thls. St. G. nicht nur auf solche Individuen, die wegen einer begangenen schweren Pol. Uebert. abgeschafft wurden, sondern auf alle solche Personen, deren

Abschaffung von der kompetenten Polizeibehörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde, ihre Anwendung finde.

Niederösterr. Regierungs-Verordn. vom 22. Mai 1834 Z. 25,612, an den Wien. Mag.

(Lützenau I. Th. Seite 257.)

— — Hiebei wird erinnert, daß eine Hinwegweisung vom hiesigen Platze (Wien) aus polizeilichen Rücksichten keine Strafe ist, daß sie also auch nicht die Wirkung derselben haben kann. Werden also Individuen nach ausgestandener Strafe aus polizeilichen Rücksichten — weggewiesen und kommen dann derlei Individuen über kurz oder lang in rechtlichen Wegen und Geschäften, um zeitlich oder auch auf immer zu bleiben, wieder hieher, so können sie unter diesen Umständen bloß wegen ihrer Anherkunft niemals zu was immer für einer Strafe gezogen werden. — — — —

Galizische Gub. Verordn. vom 30. Juni 1840. Prov. G. S. f. Galiz. v. J. 1840.

(Lützenau I. Thl. S. 257.)

— — — Man findet demnach nothwendig, die k. k. Kreisämter zur weitern Erinnerung an die untenstehenden Dominien auf den §. 38 des Schubpatentes vom 3. Nov. 1786 aufmerksam zu machen — — und zugleich den Lemberger Magistrat anzuweisen, nicht nur alle Schubrevertenten überhaupt nach dem §. 82 St. G. II. Thls, sondern insbesondere Jene, welche schon mehrmals in der Reversion betreten wurden, strenger als bisher zu bestrafen. — —

Hofkanzleidekr. vom 22. Okt. 1846. Z. 31,194. (Gubernial-Kundmachung in Tirol v. 5. Nov. 1846. Z. 28,058.)

Aus Anlaß einer Anfrage, bezüglich der Anwendung der

§§. 81 und 82 des II. Thls. St. G. fand die Hofkanzlei mit hohem Dekrete vom 22. Okt. 1846, Z. 31,194 Nachstehendes hieher zu erlassen: Die §§. 81 und 82 II. Th. St. G. finden nicht nur auf solche Individuen, die wegen einer begangenen schw. Pol. Ueb. abgeschafft wurden, sondern überhaupt auf alle jene Personen, deren Abschaffung von der kompetenten Polizeibehörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde, ihre Anwendung. Schon der Inhalt dieser §§. drückt die Willensmeinung des Gesetzgebers mit solcher Bestimmtheit und Deutlichkeit aus, daß denselben keine andere Auslegung als die aus dem Wortlaute derselben gegeben werden kann.

Durch diese §§. wird die Rückkehr eines durch die Polizeibehörden aus den sämmtlichen Erbländern Abgeschafften (§. 81.), und desjenigen, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte, auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft wird (§. 82.) für eine schw. Pol. Ueb. erklärt, ohne daß auf irgend eine Weise ausgedrückt worden wäre, daß die Rückkehr nicht dann diese gesetzlichen Folgen haben sollte, wenn die frühere Abschaffung die Folge einer schweren Polizeiübertretung war.

Da sich nun das Gesetz in diesen §§. nur im Allgemeinen ausspricht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es alle Fälle der durch die kompetente Behörde verfügten Abschaffung, folglich auch jene wegen Paß-, Erwerbs- oder Bestimmmungslosigkeit u. s. w. in sich begreife.

Aber noch deutlicher erhellet diese Willensmeinung des Gesetzgebers, wenn erwogen wird, daß von demselben die Rückkehr eines Abgeschafften unter jene Gattuugen der schweren Polizeiübertretungen gerechnet wird, welche gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit unternommen werden, zu welchen Anstalten und Vorkehrungen zweifellos auch die durch die Polizeibehörde auch ohne vorausgegangene schwere Polizeiübertretung veranlaßte Abschiebung gehört.

Dem Abzuschaffenden ist übrigens das Verbot der Rückkehr und die auf diese verhängten Folgen immer zu eröffnen, und sollte die Abschaffung wegen einer schweren Polizeiübertretung erfolgen, selbe im Urtheile selbst auszudrücken.

Das vorstehende Hofkanzleidekr. v. 22. Okt. 1846 ist mit dem Hofkanzleidekr. v. 22. Sept. 1825 an das galiz. Gubernium völlig gleichlautend.

Zufolge der von Hrn. Prof. Dr. Kudler in seiner Erklärung des Strafgesetzes über schw. P. Ue. gegebenen Erläuterung (Kudlers Strafgesetz über schw. P. Ue. 1. Bd. S. 202.) wäre ein Individuum, das bloß aus Polizeirücksichten aus einem Orte weggewiesen wurde, und sich in der Folge mit einem Passe versehen daselbst wieder einfindet und tadellos aufführt, der bloßen Rückkehr wegen nicht zu bestrafen.

Eben so wäre die Anordnung des Hofkzleidekr. v. 25. Mai 1820 Z. 14,726. wahrscheinlicher Weise nur dann in Anwendung zu bringen, wenn der Revertent nicht mit legalen Dokumenten (z. B. dem vorgeschriebenen Passe) versehen und die Ursache seiner früheren Entfernung noch nicht weggefallen ist.

In dieser Weise dürften sich diese anscheinend im Widerspruch liegenden Anordnungen am besten vereinigen lassen.

## §. 83.

Vergolden verrufener Münzen. Strafe.

Wer gangbare Münzgattungen, auch ohne Absicht Jemanden damit zu hintergehen, vergoldet, soll mit Arrest von einem bis drei Monaten bestrafet werden.

### Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1813. Z. 16,332. an sämmtl. Länderstellen.

So wie das Vergolden gangbarer Münzen bereits in dem zweiten Theile des Strafgesetzbuches unter der in dem §. 83 bestimmten Strafe untersagt ist; ebenso hat man, um jeden Unterschleif und Betrug desto sicherer hintan zu halten, es für nothwendig befunden, dieses Verbot auch auf die außer Kurs gesetzten Münzen auszudehnen; daher auch das Vergolden und Versilbern der verrufenen Münzen zu

untersagen und den Verkauf solcher vergoldeter oder versilberter Münzen unter Konfiskationsstrafe zu verbieten.

Hoffammer-Dekret vom 12. Juni 1824, Z. 22,312. an sämmtliche Länderchefs.

(Tir. Gub. Circ. vom 19. Juli 1824 Z. 13,007.

Da sich einige Fälle ereignet haben, wo Abdrücke von kursirenden Münzen in unedlen Metallen verfertigt und zum Verkaufe feilgeboten wurden, — — — so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verfertigung oder der Verkauf solcher Abdrücke von wirklich kursirenden Münzen des In- oder Auslandes in Metall unter Konfiskationsstrafe verboten sei.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch die gegenwärtige Anordnung die Bestimmungen des Strafgesetzes in ihrer Anwendung nicht im mindesten geändert werden.

Hofdekret vom 17. September 1801. Z. 22,285. an den Wiener Magistrat.

(Lützenau Th. I. 262.)

Da seit Kurzem verschiedene von Metall verfertigte sogenannte Dantes oder Jettons mit einer auf denselben geprägten bildlichen Vorstellung zum Vorschein gekommen sind, — — — so wird den Länderstellen hiemit aufgetragen, den im Lande befindlichen Metallwaaren-Fabriken und andern Gewerbsleuten, die mit Verfertigung dieser Spielpfennige sich beschäftigen, zu bedeuten: daß dergleichen Dantes oder Jettons, um sie außer aller Aehnlichkeit mit Geldmünzen zu setzen, weder ein Bildniß eines regierenden oder abgelebten Fürsten, noch irgend ein Zeichen einer öffentlichen Macht enthalten dürfen, und daß die eine Seite derselben jederzeit mit der Aufschrift: „Spielpfennige“ versehen sein solle.

Hoffanzleidekret vom 23. Juli 1807, Z. 13681, an sämmtl. Landesstellen.

Die Landesstelle hat die Verordnung vom 17. September 1801 (die unmittelbar frühere) — — — öffentlich und durch ein gedrucktes Circulare wiederholt kund zu machen; und da der ersten Verordnung eigentlich keine Strafe der Uebertretung beigefügt ist, nur jene der Confiskation dergleichen ordnungswidrig verfertigter Spielpfennige beizufügen.

## §. 84.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes.

**Wer ohne von der Behörde hiezu die Erlaubniß erhalten zu haben, zu Haus ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ist, nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.**

Hoffanzleidek. v. 1. Juli 1845. Z. 22,396.
Kundmach. d. tir. vorarlb. Landesgub. vom 17. Juli 1845.

Mit allerhöchster Entschließung vom 28. Juni 1845 haben Seine k. k. Majestät anzuordnen geruht, daß sowohl die Verfertigung als der Gebrauch von Punzen, Stempeln u. Gußmodellen von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder sonst was immer für einem, obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein — als schw. Polizei-Uebertret. gegen die öffentlichen Anstalten zu behandeln, und nach dem §. 84 des II. Theiles des Strafgesetzbuches zu bestrafen sind.

## §. 85.

Eben der Strafe unterliegt Derjenige, welcher ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stoßwerk verfertiget. Strafe dessen, der solches ohne Erlaubniß verfertiget.

Man sehe auch das Hofkanzleidekr. vom 1. Juli 1845. beim vorhergehenden §.

Hofkanzlei-Dek. v. 23. August 1820 Z. 24,841. an sämmtl. Länderstellen.
Gub. Kundm. in Tirol vom 15. Sept. Z. 19,156.

Seine k. k. Majestät haben vermöge hohen Hofkanzlei-Reskripts vom 23. vorigen, Empfang 12. ds. Monats, Zahl 24,841/1574, hinsichtlich des Stechens der Amtssiegel unterm 12. v. M. folgeude allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

„Wer ein ämtl. Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertiget, oder das Verfertigte an Jemand Andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer schweren Pol.-Uebertret. gegen die öffentlichen, zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anstalten und Verfügungen schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen."

„Dabei versteht es sich von selbst, daß, insofern bei der so gearteten Handlung ein Verbrechen unterläuft, auch die gegen das Verbrechen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen."

„Uebrigens gehören zu den ämtlichen Siegeln nicht nur die Siegel der landesfürstlichen, sondern auch jene der ständischen, städtischen, ortsgerichtl. öffentl. Aemter, der öffentl. Lehranstalten, der Pfarreien, der öfftl. Notare, der Innungen und ähnlichen Korporationen."

„Und endlich sollen die Siegel aller erwähnten öffentlichen Aemter und Behörden durch Um= oder Inschrift ihre Bestimmung ausdrücken.“

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit allgemein kund gemacht.

Hofkanzleidekret v. 2. Nov. 1815 an sämmtliche Länderstellen. Z. 1966.

(Lützenau I. Th. 266.)

— — — Es wird daher der Landesstelle hiemit aufgetragen — — die zweckmäßige Verfügung zu treffen, daß allen Graveurs und Petschirstechern zur strengsten Pflicht gemacht werde, in Zukunft kein ämtliches Siegel ohne schriftlichen Auftrag des Vorstehers des Amtes, für welches dasselbe gehört, zu stechen und auszufolgen, widrigens der betreffende Graveur oder Petschirstecher für jeden Mißbrauch, welcher daraus entstehen könnte, persönlich strenge verantwortlich gemacht werden würde.

# C.

## Schwere Polizei=Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

(VII. Hptst.)

### Bemerkung.

Die §§. 86 und 87 II. Th. d. St. G., welche die Bestrafung eines öffentlichen Beamten betreffen, der sich in seinen Amts= oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt, und die Umstände zur Verschärfung der Strafe angeben — sind in dem II. Abschnitte dieses Handbuches bei den den Bez. Coll. Gerichten zugewies. Vergehen behandelt. (Man sehe II. Abschn. B. Nr. 5.)

§. 88.

Wer, auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestrafet werden. Strafe desjenigen, der auch ohne unerl. Absicht, sich für einen öffent. Beamten o. Diener ausgibt.

Ministerial-Kundmachung v. 24. August 1848.

— §. 1. Die Bestimmungen der §§. 70 und 71 I. Th. des St. G. finden auch auf die Nationalgarde in Erfüllung ihres Berufes Anwendung. — — —

§. 2. Das unbefugte Tragen der Abzeichen der Nationalgarde und akademischen Legion wird als schwere Polizei-Uebertretung nach §. 88 II. Th. d. St. G. mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft.

Man sehe das Hofkanzlei Präs. Dek. v. 29 März 1816 Z. 5426 an sämmtl. Länderstellen, wegen unbefugter Tragung der Uniform bei §. 178 lit. d) I. Th. d. St. G. (Sieh I. Abschnitt A. Nr. 18.)

---

# D.

## Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

(VIII. Hauptstück.)

### Bemerkung.

Der §. 89 II. Th. des St. G. von fahrläss. Tödtungen oder schweren Verwundungen ist dem Bez. Coll. Gerichte zugewiesen. (Sieh' II. Abschn. d. Handb. bei den dem Bez. Coll. Gerichte zugewies. Vergehen (B. Nr. 6.)

Die §§. 90, 91 und 92 II. Th. d. St. G. vom **Selbstmorde** sind durch das hier folgende Patent außer Kraft gesetzt.

Patent v. 17. Jänner 1850. Art. XVI.

Die Vorschriften der §§. 90—92 des II. Th. d. St. G.

haben zu entfallen, und es ist an der Stelle des strafgerichtlichen Einschreitens bei einem versuchten Selbstmorde durch die politische Behörde die Belehrung des Thäters mittelst des Seelsorgers oder nach Umständen dessen Unterbringung in einer öffentlichen Heilanstalt oder sonstige Verwahrung; bei einem vollbrachten Selbstmorde aber die Beerdigung des Leichnams in der Stille in dem Friedhofe zu veranlassen.

## §. 93.

Gegen das Baden in Teichen und Flüssen, rc.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orte badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet; wer endlich zur Zeit, da es wegen eingetretener Gefahr verbothen worden, sich dennoch über eine Eisdecke waget, ist mit Arrest von drei Tagen, bis zu einem Monate zu bestrafen.

Die §§. 94 und 95 von dem Vergehen der Verheimlichung der Geburt und dessen Bestrafung; (sieh' bei den vor die Bez. Coll. Ger. gehörenden Vergehen II. Abschnitt B. Nr. 7.)

## §. 96.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren, oder Ueberreiten tödtet, oder tödtlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Außerdem ist auch demselben, nach Umständen das Reiten oder Fahren zu untersagen.

## §. 97.

Schnelles Fahren und Reiten.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe auf dasjenige mit

zurückzusehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 179*) verhänget ist.

§. 98.

Wer ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtiget zu sein, sich mit der Behandlung der Kranken als Arzt oder Chirurgus bemenget, und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest; nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefüget hat, mit strengem Arreste von einem zu sechs Monaten bestraft werden. Unbefugte Ausübung der Arznei und Wundarznei als Gewerbe.

---

*) Der §. 179, und der damit im Zusammenhange stehende §. 180 II. Thl. d. St. G. lauten wie folgt:

§. 179. Das schnelle, unbehutsame Fahren und Reiten in Städten, und andern stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden, soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersaget, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestrafet werden.

§. 180. Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verbothe zuwider schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdknecht, in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestrafet werden. Im Wiederhohlungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

(Durch zahlreiche nachfolgende Verordnungen, namentlich in der Residenz und and. größeren Städten, z. B. Nied.-österr. Reg. Circ. v. 18. Mai 1806, v. 9. März 1819, v. 6. März 1822, vom 30. Novemb. 1832, vom 27. April 1836 für Wien; — durch die Ob der ennsische Reg. Verord. v. 27 Juni 1822 für Linz) — das Circ. d. mähr. schles. Gubern. v. 1. Juni 1833 für Brünn; — die Verordn. des böhm. Gub. vom 24. Nov. 1842 für Prag rc. rc. — (sieh' Lützenau Thl. I. 381 und die folgenden) sind die §§. 96, 97, 179 und 180 II. Th. d. St. G. republicirt, und die betreffende Straffanktion neuerlich in Erinnerung gebracht worden.)

## Hofkanzleidek. vom 1. November 1822, Z. 16,152 an sämmtl. Länderstellen.

(Lützenau I. Th. S. 501.)

Seine Majestät haben mit a. h. Kabinetsschreiben vom 17. Oktober 1812 zu befehlen geruht, daß den an der Josefinischen Akademie promovirten Individuen, sie mögen sich im wirklichen Militärdienste befinden, oder aus demselben getreten sein, in Gemäßheit des erlangten Diploms die nämlichen Vorrechte in Ansehung der Civilpraxis gebühren, deren die Magistri und Doctores der Chirurgie, die an was immer für einer Universität der Monarchie promovirt sind, genießen; den Militärärzten aber, die kein Diplom haben, die Civilpraxis auszuüben untersagt sei.

Eine ganz gleiche Verfügung enthält auch das Hofkanzleidek. v. 13. Mai 1813, Z. 9174 an sämmtl. Länderstellen.

## Hofkanzleidek. v. 3. Novemb. 1808. Zhl. 16,135. (Auszug aus der Instruktion für bürgerl. Wundärzte der k. k. Staaten.)

— §. 2. Kein Wundarzt kann ein Gewerbe antreten oder eine Provisorsstelle versehen, der sich nicht mit dem Diplome eines geprüften Wundarztes und geprüften Geburtshelfers von einer k. k. Lehranstalt ausweisen kann. —

— §. 18. Kuren innerlicher Krankheiten vorzunehmen ist dem Wundarzte verbothen, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist. Wo es aber an einem solchen mangelt, ist es ihm auch erlaubt, innerliche Krankheiten zu besorgen, und derselben Heilung zu unternehmen.

— §. 19. In schweren Fällen dieser Art, wird er nicht unterlassen, sich bei dem nächsten Arzte Rathes zu erholen, und denselben, wenn es möglich ist, zu Hülfe zu rufen.

— §. 20. Ebenso wird er bei wichtigen chirurgischen Operationen, wo es immer thunlich ist, einen Arzt zuziehen, und in dessen Gegenwart die Operation verrichten. —

— §. 24. Kurpfuschereien aller Art, den unerlaubten Verkauf von Arzneien, und überhaupt alle Vergehungen gegen die Sanitäts-Anordnungen, welche ihnen bekannt werden, sollen sie dem Kreisarzte oder unmittelbar dem Kreisamte anzeigen.

Hofkanzlei-Dekret vom 3. November 1808. Z. 16,135. (Instruktion für Hebammen.)

— §. 2. Nur Hebammen, welche mit einem von einer k. k. Universität oder von einem k. k. Lyceo gefertigtem Diplome versehen sind, sind befugt, in den k. k. Staaten die Hebammenkunst auszuüben.

— §. 5. Bei schweren gefährlichen Geburtsfällen, und wo eine Instrumentalhülfe erforderlich werden kann, sind Hebammen bei schwerer Verantwortung verbunden, noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer und Arzt rufen zu lassen.

Hofdek. v. 12. Februar 1807, Z. 1470.

Auf jene geprüften bürgerlichen Wundärzte, die innerliche Kuren vornehmen, ist der §. 98 nicht anwendbar; sondern jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Kuren die Gränzen ihres Befugnißes überschreiten, sind gleich andern ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten in der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Hofkanzleidek. v. 26. Febr. 1836, Z. 4751, an sämmtliche Länderstellen.

(Tir. Gub. Verord. v. 29. März 1836.)

— Wird mit Beziehung auf das Hofkanzleidek. vom 12. Februar 1807 bekannt gemacht, daß die gesetzlichen Bestimmungen des §. 98 St. G. II. Thls. auf Kurpfuscher, Quacksalber und solche Leute ihre Anwendung finden, welche gar kei-

nen ärztlichen Unterricht erhalten haben; daß aber hieraus noch keineswegs eine Straflosigkeit für jene, an ausländischen Universitäten graduirten Aerzte gefolgert werden könne, welche sich hierlands ohne eingeholte und erhaltene Bewilligung von Seite der hiezu berufenen Behörden mit der Behandlung von Kranken befassen, weil sie schon deßhalb strafbar sind, daß sie die dießfalls bestehenden Vorschriften übertreten, und sich gewisser Massen auch durch eine unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis Gewerbsstörungen zu Schulden kommen lassen. — — — —

Hofkanzleidek. vom 13. Februar 1837, Zahl 3314. (Obderennsische Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1837. Zhl. 5977.

(Lützenau Th. I. 414.)

— Wird bedeutet, daß der §. 98 St. G. II. Thls. auf die Praxis ausländischer Aerzte und Wundärzte im österreichischen Gebiete nicht anwendbar sei, da solcher nur Pfuscher, Quacksalber und solche Leute, die gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, zum Gegenstande hat. Jene ärztlichen Individuen aber, die durch unternommene innerliche oder äußerliche Kuren, wozu sie nicht befugt sind, die Gränzen ihres Befugnisses — im vorliegenden Falle bezüglich des österreichischen Gebietes — überschreiten, sind gleich andern ihre Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Hofkanzleidekr. vom 8. Mai 1807. Z. 8159. an die niederöstr. Regierung. Z. 16,143.

(Lützenau I. Th. 414.)

— — Hebammen sind in allen Fällen, in welchen sie sich mit Krankheiten abgeben, als Pfuscherinnen zu be-

handeln, und nach dem §. 98 des G. B. über schw. Polizei-Uebertr. — zu bestrafen.

Hofkanzlei-Verordnung vom 2. Juli 1825, Zhl. 20,248 und vom 28. Sept. 1825 Z. 26,952 an sämmtliche Länderstellen.
(Lützenau I. Thl. 415.)

Diejenigen Individuen, welche ohne aus der Hebammenkunst geprüft und mit dem Diplome versehen zu sein, in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine geprüfte Hebamme zur Entbindung leicht hätte herbeigeholt werden können, einer Gebärenden gegen Bezahlung Hülfe leisten, sind als After-Hebammen zu betrachten. Die Bestrafung solcher After-Hebammen hat in Folge Hofdekret vom 2. Juli d. J. das erste Mal in einer von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geldstrafe zu bestehen, das zweite und die folgenden Male ist der §. 98 des St. G. über schwere Pol.-Uebertr. auch auf die Hebammen anzuwenden, und sind dieselben hiernach mit Arrest gleich Jenen zu bestrafen, welche die Arznei- oder Wundarzneikunst, ohne hiezu berechtigt zu sein, ausüben.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1849.

— — Wird bestimmt, daß den, bloß zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern, Verrichtungen und Operationen im Munde der Menschen nicht gestattet, sondern als Kurpfuschereien strenge nach den Gesetzen zu behandeln — — sind.

## §. 99.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. Strafe gegen den Ausländer.

## §. 100.

Verkauf verbothener Arzneimittel.

Der Verkauf verbotener Arzneimittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der Apotheke, als an dem Gesellen (Subjecte) zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellt.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt.

Zu den verbotenen Arzneien gehören vermöge Pat. v. 25. Nov. 1775 über die Einführung einer **Apotheker-Taxordnung**; dann Pat. vom 28. Nov. 1795; tirol. Gub. Verord. v. 11. April 1816 Zhl. 6906; Hofkanzleidekr. v. 8. Nov. 1821. Z. 31,224 u. s. f. die sogenannten **Arcana**; ferner zufolge Hofkanzleidek. vom 15. Sept. 1833 folgende **Arzneimittel**:

Schneeberger Nießpulver,
Schwedisches Elixir,
Sancta-Fasca-Pillen,
Philosophische Goldsalze,
Schwabenmittel,
Französische Lebensessenz,
Augsburger Lebensessenz,
Felizin-Pillen,
Blutreinigende Pillen,
Jannische Tropfen,
Frostbeulensalbe,
Nürnberger Wundbalsam,
Eau de chine,
Seehoferscher Balsam,
Lebensessenz,
Barths Gesundheits-Magnet,
Weinklärungs-Pulver,
Lebensessenz-Balsam,
Haas'sche Pillen,
Paraguay-Roux-Zahntinktur
Syrup médicinal,

Spyker=Balsam,
Frankfurter Pillen,
Redlinger Pillen,
Vergagni's antiscorbutisches Elixir,
Pomade für Krätze,
Schauer's Balsam,
Kirschlorbeerwasser,
Kiesow'sche Lebensessenz,
Bauers Pflaster,
Gehörstärkendes Oel,
Lactucarium,
Magen=Elixir,
Englisches Gichtpapier; ferner

zufolge Hofkammerdekret v. 24. Aug. 1822 Z. 31,715 an sämt. Länderstellen das Rauchpapier; — laut Hofkzldek. v. 13. Sept. 1814 Z. 11,350 an f. L.stellen der Schwefel aus Deblarn in Steyermark; laut Hofkanzldek. v. 15. Juli u. 31. Juli 1806 Z. 11,262 u. 12,894 an f. Lstellen die Angustura=Rinde; — das magnetisirte Wasser zufolge niederösterr. Reg. Verord. v. 6. April 1815 Z. 11,002; — das Haarfärbmittel Seleniti, Hofkammerdek. v. 12. Juni 1842, Z. 20,431; — das Fliegenpapier zufolge niederöstr. Reg. Verord. v. 15. März 1843.

(Man sehe über alle diese Verordnungen Lützenau's Handb. Th. 1. 422—427.)

## §. 101.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen, und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen. wann er davon gewußt hat.

Man sehe auch die Instruktion für Apotheker vom 2. November 1808.

## §. 102.

Strafe gegen den Provisor.

Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arrest von einem bis sechs Monaten zu bestrafen, und für unfähig zu erklären ferner in einer Apotheke zu dienen.

## §. 103.

Strafe des Apothekergesellen.

Der Apothekergesell (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen: daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiter als Apothekergesell zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

## §. 104.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzen.

Wenn eine Arznei falsch, wenn solche aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen anderer vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, ist der Apothekergesell, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in so fern einem oder dem andern von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig. Je-

der Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet. Pflicht des Arztes, der davon weiß.

Auszug.

Instruktion für Apotheker vom Jahr 1808.

— §. 3. Die Provinzial-Pharmacopöe bestimmt die einfachen Arzneikörper, die bereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel, welche in einer Apotheke vorfindig sein müssen.

§. 4. Nach den in dieser gegebenen Vorschriften wird sich der Apotheker bei den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzeneien, und in Hinsicht des Verkaufspreises nach der vorgeschriebenen Taxe unabweichlich richten. — — —

## §. 105.

Der Apothekergesell ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjung zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat. Strafe für den Apothekergesellen;

## §. 106.

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Dafern Fälle dieser Art sich öfters ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen. den Eigenthümer;

§. 107.

den Provisor der Apotheke.

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

§. 108.

Verwechslung der Arzeneien in Apotheken.

Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist Derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größerer oder oftmaliger Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

§. 109.

Unberechtigter Verkauf innerer o. äußerer Heilmittel. Strafe.

Außer den Berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist der Verkauf eines jeden innerlichen, oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt und Benennung, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Der Uebertreter dieses Verbotes ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Zeit fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes; und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe der Winkelarznei schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

**Bemerkung.**

Daß Materialisten keine Arzneien, welche allein in die Apotheken gehören, zubereiten, oder nach der Hand verkaufen sollen, ist schon durch die Sanitäts-Verordnung vom 2. Jänner 1770; dann durch die Medikamenten-Taxordnung vom 25. Novemb. 1775; die Arznei-Taxordnung v. 28. November 1795, die Tir. Gub.-Verord.

v. 11. April 1815, und die mit Hofkanzleidek. v. 8. Nov. 1821 genehmigte neue Arznei-Taxordnung unter Festsetzung einer Geldstrafe von zwanzig Reichsthalern, Konfiskation der Medikamente, empfindlichen Leibesstrafe ꝛc. ꝛc. verboten.

Nachfolgende Erläuterungen, in Folge welcher der unbefugte Handel mit Medizinalwaaren nicht mit zwanzig Reichsthalern, sondern nach dem II. Thl. St. G. zu behandeln ist, enthält das Hofkanzleidekret v. 21. Juli 1825, Z. 22,011 an sämmtl. Länderstll. (Tir. Gub. Ver. vom 25. August 1825, Z. 15,842) u. a. m. (Man sehe Lützenau I. Th. S. 435 und die folg. und Kudler I. Band, S. 263.)

## Hofkanzlei-Dek. v. 21. Juli 1825, Zahl 22011, an sämmtl. Länderst.

Durch einen vorgekommenen speziellen Fall sieht man sich veranlaßt, der Landesstelle zur eigenen Richtschnur und zur weitern Veranlassung zu bedeuten: daß sich hinsichtlich der Behandlung derjenigen, welche sich einen unbefugten Handel mit Medizinalwaaren zu Schulden kommen lassen, nicht nach dem der Arznei-Taxordnung vorgedruckten Circulare, sondern jedenfalls nach den dießfälligen Bestimmungen des St. G. II. Th. zu benehmen sei. — — —

## Hofkammerdek. v. 14. April 1827, Z. 15,332.

(Lützenau I. Th. 436.)

— — Aus der Zusammenstellung der Verordn. ergibt sich daher, daß den Materialisten der Verkauf der Medizinalwaaren, das ist der Medizinalstoffe, aus denen erst Arzeneien verfertiget werden, im Großen sowohl als auch im Kleinen in der Regel gestattet ist, und daß hievon nur Medizinalartikel ausgenommen sind, die aus Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten durch erlassene Vorschriften ihnen namentlich zu verkaufen, entweder ganz verboten wurden, oder deren Verkauf blos auf den Verschleiß im Großen ausdrücklich beschränkt wurde; daß aber dagegen dieselben auf keine Weise berechtiget sind, Arzeneien, welche der Apotheker über ordentliche Ordination erst selbst verfertigen muß, und die blos zum Medizinalgebrauche dienen, zu bereiten und zu verkaufen. — —

Das Hofkanzleidek. v. 26. März 1818, Z. 37,070 an sämmtl. Ländstll. — Prov. Ges. Samml. für Tirol v. Jahre 1818 — enthält zwei Verzeichniße; das eine über rein pharmazeutische Präparate, deren Zubereitung und Führung nur allein den Apothekern zusteht, das andere über die technisch-pharmazeutischen Präparate, deren Erzeugung den chemischen Fabriken gestattet ist.

## Hoffanzleidek. vom 27. Jänner 1829, Z. 2200. (Tir. Gub. Verord. v. 8. Februar 1829 Z. 2337.) (Tir. Prov. G. S. vom Jahre 1829.)

Es ist zur Kenntniß der k. k. vereinten Hofkanzlei gekommen, daß mehrere praktizirende Aerzte selbst Arzneimittel bereiten, und dieselben im Widerspruche mit den bestehenden Vorschriften, welche die Zubereitung und Hintangabe der Medikamente ausschließend den Apothekern vorbehalten wissen wollen, den Aerzten aber nur die Anordnung derselben mittelst Rezepten gestatten; ihren Kranken darreichen.

Da dieser Unfug um so weniger geduldet werden kann, als hiedurch jede Kontrollirung des Arztes in Bezug auf sein Heilverfahren unmöglich gemacht wird, so hat die k. k. verein. Hofkanzlei angeordnet, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und welche Aerzte sich dieses gesetzwidrige Benehmen erlauben, wornach sodann gegen die Schuldtragenden das Amt zu handeln ist, und auch dieselben gehörig zu überwachen sein werden, damit in Hinkunft nicht wieder etwas ähnliches Statt finde. —

## Nied. österr. Regierungs-Verord. v. 3. Sept. 1817, Z. 36,502.

(Lützenau I. Th. 449.)

Laut der gedruckten Instruktion für die bürgerl. Wundärzte v. 8. Dez. 1808, ist es den sehr nahe an einer Apotheke befindlichen Wundärzten nicht erlaubt selbst Arzeneien auszugeben, und nur diejenigen Wundärzte sind befugt Hausapotheken zu halten, welche eine Stunde von öffentlichen Apotheken entfernt sind; aber auch diese

müssen ihre Arzneimittel aus öffentlichen Apotheken nehmen, sich dießfalls ausweisen, ihre Hausapotheken der gewöhnlichen Visitation unterziehen, und die aus denselben abzugebenden Arzeneien nie theurer als nach der bestehenden Apothekertare berechnen. Der §. 17 der gedachten Instruktion verbietet aber auch dem zur Haltung einer Hausapotheke berechtigten Wundarzte ausdrücklich zubereitete und zusammengesetzte Arzeneien, welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen, und verpflichtet ihn dieselben von dem ordentlichen Apotheker zu kaufen, und darüber ein vom Apotheker gefertigtes Verzeichniß zu führen, worin der Name und das Gewicht der Arzeneien und die Zeit des Kaufes bestimmt ausgedrückt sein muß. — — — —

Die näher als eine Stunde von der öffentlichen Apotheke sich aufhaltenden Wundärzte dürfen aber weder Hausapotheken halten, noch Arzeneien selbst dispensiren; nur für besondere Nothfälle ist ihnen gestattet, einen Nothapparat sich beizuschaffen, welcher jedoch aus nichts Anderem als den im beiliegenden Verzeichnisse angeführten Arzneimitteln bestehen darf, die jedoch ebenfalls nur aus öffentlichen Apotheken unter den obigen Modalitäten von den Wundärzten zu erkaufen sind.

(Folgt das Verzeichniß der Arzeneien des Nothapparates.)

Die niederösterr. Reg. Verordn. v. 22. März 1827 u. vom 24. Jan. 1828 (Lützenau I. Th. 453) gestattet den Thierärzten gleichfalls die Haltung eines Nothapparates, verbietet denselben jedoch unter Hinweisung auf §. 109 II. Th. d. St. G. von diesem Arzeneivorrathe auch nur das Mindeste für Menschenheilung abzugeben.

## Auszug
## aus dem Hausir-Patente vom 5. Mai 1811.

— §. 7. Außerdem werden noch folgende Waaren, selbst wenn sie inländisch sind, namentlich vom Hausierhandel ausgeschlossen:

Alle Material- und Spezerei-Waaren, destillirte Oele, ge-

brannte Geister, Rosoglio, Salben, Pflaster, Gifte und überhaupt ohne Unterschied alle sowohl einfache als zubereitete Arzeneien für Menschen und Thiere; ferner Quecksilber, Spießglas und alle daraus kommenden Präparate, die Mineralsäuren nebst allen Präparaten aus Blei; dann Zucker, Zuckerwerk, Chokolade, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen.

Hofkanzleidekr. v. 8. März 1821. Z. 5355. an sämmtl. L. St.

(Tir. Gub. Verord. v. 30. März 1821. Z. 5631.)

S. Majestät haben laut Dec. d. h. k. k. vereinten Hofkanzlei vom 8. d. M. mit a. h. Entschl. v. 21. Dec. v. J. in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzeneimittel den Wirkungskreis der politischen und Cameralbehörden folgendermaßen zu bestimmen geruht:

— — 3. Von den Zollbehörden sind die betretenen Arzneien jedesmal den politischen Behörden sogleich einzuantworten.

4. Den politischen Behörden liegt ob, mit der medizinischen Fakultät über die Schädlichkeit der apprehendirten Arzeneien, und ob deren Vertilgung nöthig ist, das Vernehmen zu pflegen, und den Werth dieser Arzeneien durch Sachkundige erheben zu lassen, solchen aber durch ämtliche Zuschrift den Zollbehörden zu dem Ende bekannt zu machen, damit diese, in so weit eine Uebertretung des Zoll- oder Hausierpatentes stattgefunden hat, hiernach die weitere Strafe bemessen können.

5. Bei dieser Strafbemessung ist eben so, wie durch Hof-Dekret vom 2. August 1815 *) für Fälle, wo nebst

---

*) Des Hofdekretes vom 2. Aug. 1815 wird auch in dem Hofkanzlei-Dekrete vom 11. Febr. 1819, Z. 4106 an s. Lstellen (Tir. Gub. V. vom

einer Gefällsübertretung ein Verbrechen Statt hatte, vorgeschrieben ist, zu beobachten, daß die Strafe für die Gefällsübertretungen jener, welche von der politischen Behörde verhängt wird, zu folgen hat, und bei deren Bestimmung auf jene zurückzusehen ist. — — —

## §. 110.

Auch ist der Verkäufer bei doppelter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzenei, Materialien und Geräthschaften, der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Erblanden abzuschaffen. Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

## §. 111 und 112.

Die §§. 111 und 112 II. Th. d. St. G. von der Unwissenheit der Aerzte und Wundärzte und der Bestrafung derselben sind, da

---

10. März 1819 Z. 5570. Prov. G. S. v. J. 1819) Erwähnung gethan u. in dem Hofkanzl. Dekr. vom 11. Febr. 1819 wird ferner bemerkt, daß in Collisionsfällen zwischen den politischen und Bankalbehörden — „zuerst die politische und dann erst die Bankalbehörde ihr Amt zu handeln habe." — Bei der Amtshandlung der ersteren seie vorläufig das Einvernehmen mit der medizin. Fakultät über die Schädlichkeit des apprehendaten Arzeneimittels zu pflegen. — — Nach geendeter polit. Amtshandlung habe jene der Bankalbehörde einzutreten.

Das berufene Hofdekret vom 2. Aug. 1815 d. J. G. Nr. 1164 an f. App. G. lautet:

Verbrecher, welche zugleich wegen einer Gefällsübertretung bezüchtiget sind, sind nach ausgestandener Strafe den Gefällsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben; jedoch ist bei Bemessung der Strafe für die Gefällsübertretung auf die bereits ausgestandene Strafe des Verbrechens nicht bloß nach ihrer Dauer, sondern auch nach ihrer Strenge zurückzusehen.

diese Fälle ein Vergehen begründen, zu Folge Art. IX. der St. P. O. v. 17. Jänner 1850 der Competenz der Bez. Colleg. Gerichte zugewiesen, und erscheinen in dem II. Absch. dieses Handb. (B. Nr. 8.)

## §. 113.

Vernachläßigung von Seite der Aerzte und Wundärzte.

Wann ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachläßiget zu haben, überführet werden kann; so ist ihm eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzutragen.

(Man sehe bei §. 98. II. Th. d. St. G. in diesem III. Abschn. die §§. 18, 19, und 20 der Instruktion für Wundärzte vom J. 1808.)

## §. 114.

Vernachläßigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher, oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

## §. 115.

Unbefugter Handel mit Gift.

Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu sein, mit was immer für einer Gattung von Gift, Handel zu treiben, niemand berechtiget. *) Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift, ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen.

*) Lützenau I. Th. S. 464 u. d. f.)

In Beziehung auf den Gifthandel und die bei demselben zu beobachtenden Vorschriften sind schon in dem früheren Jahrhunderte und im Anfange des gegenwärtigen für einzelne Provinzen der Monarchie verschiedene politische Verordnungen erlassen; z. B. für Niederösterreich das Patent v. 15. Sept. 1752; das Regier. Circul. v. 29. Juli 1797; die Niedöster. Reg. Verord. v. 10. Dez. 1803, und vom 2. Oktob. 1813; für Oberöstr. die Reg. Verord. v. 1. Juni 1826; für Tirol vom 22. August 1818; für Böhmen die Verordnungen vom 24. Mai 1765; und für Galizien v. 11. Jänner 1820.

Eine allgemeine Vorschrift für alle Provinzen war nur in der **Sanitäts-Ordnung** vom 2. Jänner 1770 enthalten.

Im Jahre 1829 hat jedoch die vereinte Hofkanzlei die für Nieder-Oester. mit Verord. v. 23. Juli besteh. Vorschriften über den Gifthandel sämmtl. Länderstellen mitgetheilt, und zugleich ein Verzeichniß der giftigen Materialien und Präparate beigefügt, welches mit Hofkanzleidek. vom 24. Jänner 1839 ergänzt wurde. —

Die wesentlichsten Punkte der über den Gifthandel erflossenen wichtigsten Verordnungen werden im folgenden kurz angegeben:

## Patent v. 26. Aug. 1791, für Inneröſterreich.

— — §. 3. Allen Apothekern wird unter der strengsten Verantwortung und Strafe untersagt, unter was immer für einem Vorwande Gift zu verkaufen, und ist von dieser Regel abzuweichen nur dann gestattet, wenn dergleichen von einem Arzte als ein Bestandtheil einer Arzenei verordnet wird.

§. 4. Jeder Handelsmann, der zum Giftverkaufe berechtiget ist, wird darüber ein eigenes Handbuch — — führen. In dieses Buch ist der Tag des Verkaufes, der Name des Käufers, die Gattung und das Gewicht des Giftes, und der Endzweck, zu welchem dasselbe gekauft worden ist, einzutragen, ohne diese Vormerkung aber ist kein Gift zu verkaufen.

§. 5. Niemanden soll ohne Bescheinigung der Obrigkeit seines Aufenthaltsortes Gift verkauft, diese Bescheinigung aber tax- und stempelfrei ausgefertigt werden. In derselben

muß die Menge des benöthigten Giftes und die Ursache, warum der Käufer dasselbe nöthig hat, angemerkt sein. Demjenigen, der mit einer solchen Bescheinigung sich nicht rechtfertigt, darf unter keinem Vorwande Gift verabfolgt werden. Die Bescheinigungen müssen dem Handelsmanne ausgehändigt und zu seiner jedesmaligen Ausweisung bei dem Handbuche verwahrt werden.

Auf diese eben angeführten Hauptpunkte des Patentes vom 26. Aug. 1791 reduziren sich auch im Allgemeinen die Vorschriften der tir. Gub. Verord. vom 22. August 1818, Zahl 19,563, hinsichtlich der Beibringung der Erlaubnißscheine zum Gifthandel, des zu führenden Vormerkbuches und der obrigkeitl. Bescheinigung für den Käufer. Insbesondere aber wird hinsichtlich der Strafen, welche auf die Außerachtlassung dieser Vorsichtsmaßregel gesetzt sind, auf das VIII. Hptst. II. Th. St. G. §§. 119—124 hingewiesen.

Das Hofkanzleidek. vom 23. Juli 1829, Z. 9827, an sämmtl. Länderstll. enthält die Uebersichts-Tabelle der giftigen Materialien und Präparate nach den Kathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten und Apothekern geführt und verkauft werden dürfen.

## Gubern. Verordn. in Tirol v. 18. Dezemb. 1829. (Tir. Prov. Ges. Samml. vom Jahre 1829 XVI. Band II. Th. Seite 485.)

(Diese Verordnung betrifft den Giftverkauf, dann den Handel mit Giftwaaren und Giftkräutern, der Gebrauch der Koch- Eß- und Trinkgeschirre von Töpferarbeit, Kupfer und Messing, und endlich die Verfälschung des Getränkes.)

§. 1. Niemand ist berechtigt, ohne von der kompetenten Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine (Concession) versehen zu sein, mit eigentlichen Giften zu handeln. —

§. 3. Bei wem immer außer den zum Verkaufe der eigentlichen Gifte berechtigten Handelsleuten und außer den Apothekern, die aber einzig nur Gift verkaufen dürfen, wenn dasselbe von einem Arzte als ein Bestandtheil einer Arzenei verordnet wird, diese erstbenannten (§. 2) Gifte vorge-

funden werden, demselben soll nicht nur der ganze Vorrath sogleich abgenommen, sondern er auch überdieß noch nach der Vorschrift der §§. 116, 117, und 118 des St. G. B. über schw. Pol. Ueb. behandelt werden.

§. 4. Die zum Verkaufe der Gifte berechtigten Handelsleute haben die Giftwaaren ganz abgesondert von den übrigen Waaren — — — aufzubewahren, und mittelst einer besondern Thüre zu verschließen, worauf deutlich die Worte: „Giftwaaren" geschrieben stehen. —

§. 5. Was den Giftverkauf betrifft, so haben die hiezu berechtigten Handelsleute den Verkauf des Giftes entweder selbst zu besorgen, oder dazu ein eigenes, vertrautes, erfahrenes und verläßliches Individuum zu bestimmen. — —

§. 6. Der zum Giftverkauf berechtigte Handelsmann hat über die Giftwaaren ein eigenes, nur für diese Gattung gewidmetes Verschleißbuch zu führen, und in demselben aufzuzeichnen:

a) an welchem Tage,
b) woher und von wem,
c) welche Gattung,
d) wie viel im Gewichte an Giftwaaren er empfangen habe, und dann
e) an wen,
f) unter welchem Datum,
g) welche Gattung,
h) wie viel im Gewichte, und
i) zu welchem Endzwecke, wie auch
k) auf welche obrigkeitliche Bescheinigung hievon verkauft oder sonst verbraucht worden sei.
Außer diesen soll noch
l) eine eigene Rubrik dazu bestimmt werden, um darin anzumerken, an welchem Tage und wie viel aus dem Magazine oder Keller in das Handgewölbe zum kleinen Verkaufe übertragen worden sei.

§. 7. An Niemanden darf ohne Bescheinigung von

der Obrigkeit seines Aufenthaltsortes Gift verkauft werden. — — Die obrigkeitlichen Bescheinigungen müssen dem Handelsmanne ausgehändigt und zu seiner jedesmaligen Ausweisung bei dem obigen Verschleißbuche aufbewahrt werden.

§. 14. Die Strafen, welche auf die Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe, auf die Außerachtlassung des dazu nöthigen obrigkeitlichen Certificates, auf die Nichtführung des Giftveräußerungs-Vormerkbuches, ferner auf die Nachlässigkeit in der Aufbewahrung und Absonderung der Giftwaaren und den dadurch entstehenden Schaden gesetzt sind, sind in dem VIII. Hptst. II. Th. St. G. §. 119—124 ausführlich enthalten.

— §. 20. Giftkräuter zu führen ist den Kräuterhändlern verbothen, wenn sie nicht von der betreffenden Behörde durch eine eigene Bewilligung zum Verkaufe einiger der in dem nachfolgenden Verzeichniß enthaltenen Giftpflanzen an Apotheker, Landwundärzte und Thierärzte berechtiget sind, wo daher immer bei unbefugten Giftkräuterhändlern Giftpflanzen gefunden würden, sind solche sogleich wegzunehmen, und ist der Verkäufer zu bestrafen. —

— §. 22. Diese Giftpflanzen sind niemals in den Läden und Handgewölben, sondern allein in dem Magazine abgesondert von allen übrigen Kräutern, und wohlverwahrt aufzubehalten. — Der Verkäufer muß über den Einkauf und den Verschleiß dieser Giftkräuter ein eigenes Vormerkbuch führen, worin auf der einen Seite die Gattungen und Menge der angeschafften Giftkräuter bemerkt, auf der andern Seite aber der Name des Abnehmers, die Gattung und Menge des von demselben gekauften Giftkrautes genau eingetragen werden muß.

§. 23. Sollte sich bei der jährlichen Untersuchung zeigen, daß eine oder die andere mit Giftwaaren handelnde Partei diese vorgeschriebenen Vorsichten nicht befolget, das Verschleißbuch in Betreff der Giftkräuter gar nicht, oder wenigstens

nicht ordentlich führet, diese Kräuter nicht abgesondert im Magazine verwahrt, und bei dem Verkaufe derselben nicht vorschriftmäßig vorgeht, so verfällt der Schuldige in die Strafe, welche im VIII. Hptst. des oft erwähnten Gesetzbuches (über schw. Pol. Ueb.) in den §§. 120, 121, 122, 123 und 125 bestimmt ist.

§. 24. Eben so sind nach den im nämlichen Hauptstücke §§. 116 und 117 bestimmten Strafen alle jene zu behandeln, welche, ohne zum Handel mit Giftkräutern befugt zu sein, dennoch Giftkräuter verkaufen. — — — —

— §. 26. Da die Verfälschung des Getränkes oft die nachtheiligsten, manchmal sogar tödtliche Folgen nach sich zieht, so haben die Obrigkeiten mit aller Strenge auf die Entdeckung und Bestrafung solcher Verfälschungen zu dringen. — — — Uebrigens sind die Weinverfälscher den im §. 156, 157 und 158 des Gesetzb. ü. schw. P. Ueb. bekannt gemachten Strafe zu unterziehen.

§. 27. — ist den Töpfern nachdrucksamst aufzutragen, ihre Geschirre gut zu verglasen; im Uebertretungsfalle sind sie als schwere Pol. Uebert. zu behandeln, und mit den im §. 160 II. Th. d. St. G. auf dergleichen Uebertretungen festgesetzten Strafen zu belegen. — —

§. 28. — — Die Behörden haben daher sorgsamst hierauf zu sehen, ob in den Wirthshäusern und bei den Traiteuren die kupfernen Trinkgefäße, dann die Koch- und Eßgeschirre gut verzinnt seien, sohin jene, die es nicht sind, sogleich zu beseitigen und gegen die Schuldtragenden nach den Gesetzen vorzugehen.

§. 29. Sämmtlichen Zuckerbäckern ist zu verbieten, kandirtes Obst oder saure Säfte in kupfernen oder messingenen Geschirren aufzubewahren.

§. 30. Den Kässtechern ist zur Pflicht zu machen, daß sie nichts Fettes in kupfernen oder messingenen Geschirren aufbewahren sollen; endlich wird verordnet:

§. 31. Daß die Essig- und Branntweinbrenner ihre Siedkessel und Destillirgefäße stets rein halten, und daß die Hähne dieser Gefäße nicht von Kupfer sein sollen. — —

Man sehe auch die Verord. des böhm. Gub. vom 23. Okt. 1829, Z 38,678, welche mit der eben citirten tir. Gub. Ver. völlig gleichlautende Verfügungen enthält.

(Lützenau I. Th. 491 u. f.)

Hofkzldek. vom 24. Jänner 1839, Zhl. 1854.
Tirol. Gub. Verord. v. 11. März 1839.
(Prov. G. S.)

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei genehmigte mit Dekret vom 24. Jänner 1839 eine neue Ausgabe der beiliegenden Tabelle über die giftigen Materialien und Präparate, welche mit dem Hofkzl.-Dek. v. 23. Juli 1829 als Normativ bei dem Verschleiße dieser Gegenstände von den hiezu berechtigten Handelsleuten und Apothekern vorgeschrieben worden ist. — —

(Folgt die Beilage.)

## §. 116.

Strafe für die dazu unberechtigten Handelsleute, wenn sie auch die Vorschriften beobachten.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe, oder Laden hat, wenn selber, da er unbefugt Gift verkauft, dennoch dasjenige beobachtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, ist bei der ersten Betretung, nebst dem Verluste der Giftwaaren, nach Verschiedenheit der Vermögens-Umstände, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe, noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen; das dritte Mal aber seines Handels verlustig zu erklären.

## §. 117.

Wann er sie nicht beobachtet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft,

ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten, so ist selber sogleich bei der ersten Betretung seines Handels verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, oder Jemand sogar dadurch an seinem Leben oder der Gesundheit zu Schaden gekommen, so ist die Strafe nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

(Man sehe die bei §. 115 aufgeführten Verordnungen.)

### §. 118.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern.

Strafe.

Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbote, künftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit öffentlicher Ausstellung *) und strengem Arreste von ein bis sechs Monaten zu bestrafen.

*) Zufolge Hofkanzlei-Dekr. vom 12. Mai 1848 Z. 14,048 ist die öffentl. Ausstellung im Falle d. §. 118 abgeschafft.

### §. 119.

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bei dem Giftverkaufe

**vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen.**

§. 120.

Verkauf an jemanden ohne obrigkt. Schein. Strafe.

Wenn daher Jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlanget, verabfolget worden, ist die Bestrafung das erste Mal fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes.

§. 121.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführt, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführt worden, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit fünfzig Gulden, das zweite Mal mit hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

§. 122.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. Strafe.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen; wenn in Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt Derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bei der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

**§. 123.**

**Strafe, wenn jemd.**

**Hätte eine solche Verabsäumung die Folgen nach**

sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch am Leben oder der Gesundheit zu Schaden gekommen, so ist die Bestrafung nach dem im folgenden Paragraphe bestimmten Grade auszumessen. dadurch zu Schaden gekommen.

## §. 124.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumt und Jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis drei Monaten, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen sein wird. Vorschrift f. Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. Strafe der Nichtbeobachtung.

## §. 125.

Der im §. 122 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt. Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

## §. 126.

Wer ein verbotenes, oder sonst durch seine Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertiget, oder, wenn ihm ein Gewehr von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, und wäre mit einem solchen Gewehre Jemand wirklich verwundet oder Verfertig. und Ausbesserung verdächtiger Gewehre. Strafe.

getödtet worden, mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten bestraft werden.

Hofkanzleidek. v. 21. Nov. 1815, Z. 20,892.
(Lützenau I. Th. S. 522.)

Nach einem der k. k. Hofkanzlei von der k. k. Polizeihofstelle gemachten Eröffnung nimmt das Tragen und Verfertigen verbotener und verborgener Waffen, als der Stillete, Dolche, zweischneidigen Messer vorzüglich aber der Degenstöcke neuerdings sehr überhand. — —

Da nun dem Verfertigen und Tragen solcher Waffen die Unkenntniß des Verbotes zu Grunde liegen dürfte, indem das dießfällige Verbot sich theils auf die Generalien vom 1. Dez. 1724, theils auf das Patent vom 23. Febr. 1754 gründet, und bei der seither nicht erfolgten Republikation dieser Vorschriften füglich in Vergessenheit gerathen konnte, so wird den Kreisämtern aufgetragen die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften zu republiziren, und für deren genauen Befolg zu wachen, daß kein Verkehr mit diesen die öffentliche Sicherheit gefährdenden Waffengeräthen getrieben werde, in welcher Beziehung daher gegen Gewerbs- und Handelsleute, die solche verfertigen oder veräußern, die gehörige Amtshandlung einzuleiten ist.

Hofkanzleidek. vom 30. Sept. 1802, Zahl 977, an sämmtl. Länderstellen.
(Lützenau I. Th. S. 526.)

Um den so vielfältigen Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch die Windbüchsen veranlaßt werden, die nur mit den bisher üblichen Handpumpen versehen sind, ist nöthig befunden worden, diese gleich erwähnte Art von Windbüchsen allgemein zu verbiethen; — — — und daß auch bei der Reparirung der alten Windbüchsen die Pumpmaschine nachgeschafft werden müsse.

Hofkanzleidek. vom 5. Febr. 1836, Z. 2511.
(Lützenau I. Th. S.524.)

— — Es wird den k. k. Kreisämtern die strengste Handhabung dieses Verbotes (zur Verfertigung, Tragung und Verkauf heimlicher Waffen), dessen Giltigkeit sich auch auf die in Frage begriffenen Percussionsstöcke (und Stockflinten) zu erstrecken hat, zur besondern Pflicht gemacht. — —

## §. 127.

Jäger, oder wer sonst zu Haus geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und andern unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, welcher nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch verschärft; und wenn Jemand schwerer verwundet oder getödtet worden, in strengen Arrest verwandelt werden soll.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre. Strafe.

## §. 128.

Gleiche Strafe ist, nach Maß der schädlichen Folge, gegen Denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

## §. 129.

Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, da Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben, oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen gesetzlich vorgeschrieben

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.

ist, soll mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten bestraft werden.

Schon die Hofreskripte vom 13. Dez. 1753; vom 13. Dezemb. 1755, und vom 31. Jänner 1756; enthalten die allgemeine Anordnung, daß kein Todter vor Ablauf von 48 Stunden begraben werden solle, und das Reskript vom 31. Jänner 1756 verbietet auch die Vornahme einer Leichenöffnung vor Ablauf von zwei Mal 24 Stunden.

Die Nieder. öster. Reg. Verordnung vom 9. Juli 1804 gestattet in besonders dringenden Fällen noch vor 24 Stunden, in allen übrigen Fällen aber nach 24 Stunden die Leicheneröffnung. Eine weitere Ausnahme bezüglich der Eröffnung der Leichen gestattet die Verordnung vom 2. April 1757 bei Schwangern zur Erhaltung der Leibesfrucht. Die Beerdigung vor 48 Stunden gestattet in einzelnen Fällen die Verordn. vom 2. Juli 1757. (Man sehe Lützenau's Gesetzsammlung I. Bd. Seite 528 u. d. folg.)

Hinsichtlich der Todtenbeschau sehe man das Hofdekret vom 21. Febr. 1784, republ. in Tirol 1815; die Todtenbeschau-Ordnung vom Jahre 1788; die Instruktion für Todtenbeschauer vom 3. April 1829. (Prov. G. S. für Tirol vom Jahre 1829, I. B. S. 123—174.)

## Instruktion
## für die Todtenbeschauer in Tirol v. 3. April 1829.

— §. 17. — Die an einer hitzigen, und zugleich bösartigen Krankheit verstorbenen Personen sollen, wenn die §. 5 angegebenen sichern Todeszeichen vorhanden sind, statt in der gewöhnlichen Zeit von 48 Stunden, innerhalb 24 Stunden begraben werden, welches besonders bei denjenigen Leuten, deren Wohnungen enge sind, und wo die Verstorbenen nicht abgesondert werden können, zu geschehen hat.

Der Todtenbeschauer hat die für nöthig befundene frühere Begräbniß auf dem Todtenbeschauzettel anzugeben, z. B.

„Da der Tod an einer hitzigen und bösartigen Krankheit erfolgt ist, so ist der Leichnam wegen Ansteckungsgefahr innerhalb 24 Stunden zu begraben.“

Die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nicht ausgesetzt werden.

## §. 130.

Im Allgemeinen sind Diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenden Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder schwer verwundet wird, ist der oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen, und diese Strafe bei eintretendem höheren Grade von Vernachlässigung noch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen. Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern u. solchen, die sich selbst gegen Gefahren zu schützen unvermögend sind.

Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1802.

Mütter, Wärterinnen, Ammen und Pflegeeltern, welche den Absud der Mohnköpfe bei kranken Kindern als Heilmittel, bei gesunden Kindern aber zu dem Ende anwenden, um sie zur Ruhe zu bringen und still zu erhalten, sind bei den erwiesenen schädlichen und oft tödtlichen Folgen dieses Genusses der im §. 130 bezeichneten schweren Polizeiübertretung schuldig und hiernach zu bestrafen.

## §. 131.

Insbesondere ist gegen Diejenigen, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, auf ein- bis dreimonatlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, am Leben oder sonst an Gesundheit und Körper verunglückt ist. Die Straf- Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich selbst überlassen werden. Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

zeit ist noch zu verlängern und mit Züchtigung zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird.

§. 132.

Strafe, gegen mit einer schädlichen Krankheit behaftete, u. dieselbe verheimlichende Ammen.

Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer schädlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll mit dreimonatlichem strengen, durch Züchtigung verschärften Arreste bestraft werden.

§. 133.

Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeich. bei einem Baue. Strafe.

Wenn bei einem Baue die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis drei Monaten zu verhängen.

§. 134.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder Derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsichtigkeit, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden; so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit

Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgte.

fünf und zwanzig bis zwei hundert Gulden zu bestrafen.

§. 135.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädigt worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Dafern aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Wenn durch den Einsturz jemand beschädiget od. getödtet wurde.

§. 136.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzet, obgleich Niemand dabei beschädigt worden, ist das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zwei hundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe, nebst der Geldstrafe, noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen andern Baumeister zu seinem Baue zu Hülfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeisterrechtes verlustig zu werden. Strafe gegen den Baumeister welchem ein Gerüst, od. Gebäude einstürzet.

§. 137.

Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet oder schwer verwundet, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben. Wenn dadurch jemd. getödtet, od. schwer verwund. wird.

## §. 138.

bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

Offenbaret sich bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit; so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

## §. 139.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölber.

Wer in Städten und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht oder vermiethet, soll nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethzinses, oder mit achttägigem Arreste bestraft werden.

## §. 141.

Verhehlen einer sich äußernden heftigen Sinnenverwirrung.

Wenn an einem Menschen sich Merkmale einer heftigen Sinnenverwirrung äußern, sind Diejenigen, wo der Irre seinen Aufenthalt hat, davon der Gesundheits-Aufsicht, oder, wo eine solche nicht besteht, der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu thun verpflichtet; bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu einem Monate, nachdem nämlich ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren.

### Hofdek. vom 14. Juli 1807.

Die Anordnung, die an einem Menschen sich äußernden Merkmale einer heftigen Sinnenverwirrung unverweilt anzuzeigen, wird dahin näher bestimmt, daß in den Hauptstädten der Polizei-Direktion und in andern Orten der Obrigkeit sogleich davon die Anzeige gemacht werden solle.

Hofkanzleidekret vom 21. Juli 1825, Z. 20,868.

(Lützenau I. B. S. 571.)

Die Krankenhaus-Direktion ist anzuweisen, in jedem Falle, wo ein Irrsinniger, wessen Standes er immer sein mag, nicht von seiner Personal-Instanz in die Irrenanstalt abgegeben wird, die Anzeige an die Regierung zu machen, damit die Regierung in den Stand gesetzt werde, jedesmal die kompetente Personal-Instanz von dieser Aufnahme des Irrsinnigen in Kenntniß zu setzen.

Niederöster. Reg. Verord. vom 4. Oktober 1840, Z. 54,647.

(Lützenau I. B. S. 572.)

— — Ferner sind alle Behörden, welche die Abgabe eines Irrsinnigen in eine Irrenanstalt verfügen, verpflichtet, davon sogleich die Personal-Instanz zu verständigen, und dafern sie auch der Regierung Bericht zu erstatten haben, die bewirkte Verständigung in dem Berichte anzuzeigen.

## §. 141.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest; bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zu strengem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen.

Ueber die Kennzeichen der Hundswuth ist außer vielen frühern Verordnungen für sämmtliche Provinzen im Jahre 1809 ein Unterricht über die Thierseuchen überhaupt und hierunter auch über die Hundswuth erflossen. Seit dieser Zeit bis zum Jahre 1834 wurde dieser Unterricht in den verschiedenen Provinzen zu verschiedenen Zeiten republizirt.

In neuerer Zeit ist über die Kennzeichen der Wuth mit Gubernial-Verordnung v. 12. Juni 1841 das mährisch-schlesische Gubernial-Cirkulare vom 12. Juni 1841 Zahl 43,918 erflossen, welches diesen Gegenstand mit besonderer Ausführlichkeit behandelt. (Man sehe hierüber Lützenau's Gesetzsamml. I. Th. S. 574 u. d. folg.)

Für Tirol die Prov. Ges. Samml. vom Jahre 1834. Bemerkt muß noch werden, daß die Strafvorschriften des alten Thierseuchen-Unterrichtes vom Jahre 1809 durch die neuern Vorschriften nicht aufgehoben erscheinen.

## §. 142.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bei Uebertretungen dieses Verbotes soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

Niederösterr. Regierungs-Verordnung v. 27. Juli 1827. Z. 42,423.

(Lützenau I. Th. S. 582.)

— — Da das Herumziehen mit wilden, reißenden Thieren den bestehenden Vorschriften zuwider ist, so hat das k. k. Kreisamt der Ueberschreitung der bestehenden Gesetze näher auf den Grund zu sehen, und wegen Abstellung dieses Unfuges das Nöthige zu verfügen.

Niederösterr. Regierungs-Verord. v. 30. Okt. 1839. Z. 2599.

(Lützenau I. Th. S. 583.)

— — — Es kann sonach die Produktion reißender oder wilder Thiere, wenn auch im gezähmten Zustande, auf Schaubühnen nicht gestattet werden, — — — und ist das unbedingte Verbot solcher Produktionen in allen vor-

kommenden Fällen handzuhaben und der genaue Vollzug dieser Anordnung zu überwachen.

Auszug aus dem Jagdpatente v. 28. Febr. 1786.
(Lützenau.)

— Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gut gesicherten Thiergärten gehalten werden.

Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse oder anderes schädliches Raubthier, zu schießen oder sonst auf eine Art zu erlegen. —

## §. 143.

Wird Jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädigt, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen. Wenn dadurch Jemand beschädiget wird.

## §. 144.

Aber auch wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich; und wenn Jemand aus Vernachlässigung derselben beschädigt worden, um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Strafe auf die Vernachlässig. der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

## §. 145.

Jeder Eigenthümer eines häuslichen Thieres, von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtigkeit ist, auch ohne erfolgte Beschädi- Vernachlässigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft. Strafe.

gung, mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

## §. 146.

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben.

Kommt bei der Untersuchnng einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen, oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so soll der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen auch durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist, bestraft werden.

---

# E.

## Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Gesundheit.

(IX. Hauptstück.)

### Bemerkung.

Der §. 147. II. Th. d. St. G., welcher sich im Allgemeinen auf die zur Abhaltung der Pest getroffenen Vorkehrungen bezieht, wird hier nur anmerkungsweise zur Herstellung des Zusammenhanges aufgenommen; in Betreff dieser Vorkehrungen aber und des bezüglichen Patentes vom 21. Mai 1805 gegen die **Uebertretungen der Pestvorschriften**, da diese zu Folge Art. IX. d. St. P. O. vom 17. Jänner 1850 den Bez. Colleg. Gerichten zugewiesene Vergehen bilden, auf den II. Absch. dieses Handb. (B. Nr. 15) hingedeutet.

Der §. 147 lautet also:

Pestanstalten sind dem Militär-Cordon überlassen.

§. 147. Da die Uebertretungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften für den allgemeinen Gesundheitsstand die schädlichsten Folgen besorgen lassen, und jeder Verzug der Gegenvorkehrungen die Gefahr vergrößert; so ist dieser Ge-

genstand ganz dem Militärkordon übergeben, von welchem die Uebertreter nach den in Ansehung des Pestkordons und der Contumaz bereits bestehenden allgemeinen, und nach denjenigen Verordnungen werden abgeurtheilet werden, die nach den Umständen und der Gefahr der Zeit insbesondere zu erlassen nöthig befunden wird.

(Man sehe hiezu das Hofkanzleidek. vom 28. Februar 1826, Z. 4074, (tir. Gub. Verord. vom 23. März 1826, Z. 4554). Hiedurch wird festgesetzt, daß der §. 147 II. Th. d. St. G. an dem Bukowiner Cordon nur dann in Wirksamkeit zu treten habe, wenn der engste Cordon gezogen und das Standrecht kundgemacht ist; daß aber in gesunden und selbst in verdächtigen Zeiten, wo kein Standrecht nothwendig ist, die Jurisdiktion über die Sanitätsübertreter den ordentl. (Civil-) Criminal-Gerichten zu überlassen sei. —

## §. 148.

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung, oder Reinigung der Geräthschaften anordnet, nicht befolget wird, ist der Schuldtragende nach Wichtigkeit des Umstandes, mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

## §. 149.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sollen mit strengem, und mit Züchtigung verschärftem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestrafet werden. Gegen Krankenw. Dienstleute, u. Hausgenossen, die davon etwas entziehen;

## §. 150.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräth- gegen Siechknechte

schaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich behält, oder verkauft, ist die Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von drei bis sechs Wochen, welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist.

## §. 151.

gegen die, so wissentl. etwas davon kaufen.

Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

## §. 152.

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen, u. s. w. Strafe.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder sonst was wirft, wodurch das Wasser verunreiniget, und ungesund werden kann, soll mit Arrest von einer Woche, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen, oder Bosheit auch mit öffentlicher Gemeindearbeit und Verschärfung des Arrestes durch Fasten oder Streiche bestraft werden. *)

## §. 153.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. Strafe.

Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohen, oder auf irgend eine Art zubereiteten oder verkochten Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft

*) Man sehe wegen Abschaffung der Streiche die Gub. Kundm. in Tirol vom 2. Juli 1848; — wegen Abschaffung der öffentl. Arbeit das Pat. v. 17. Jänner 1850. Art. I. (St. P. O.) bei §. 19. II. Th. d. St. G. im allg. Th. dies. Handb.

wird, ist die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes fünf und zwanzig bis zwei hundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

In Beziehung auf die **Fleischbeschau** bestehen in den verschiedenen Ländern der österr. Monarchie mannigfaltige Bestimmungen und Anordnungen, welche aber wegen ihrer Ausdehnung hier nicht aufgenommen werden können, und theilweise wohl auch rein administrativer Natur sind.

Als zu den wichtigern gehörig, werden hier die nachstehenden angedeutet:

Hofkanzleidek. vom 28. Mai 1810, Z. 7292, allg. polit. Gesetzsamml. vom Jahre 1810, — Niederöst. Reg. Verordn. vom 1. Juni 1838, Z. 29,723. — Ob d. Enns'sche Reg. Verordn. v. 24. Juni 1830 Z. 16,637, u. s. f.

Diese Anordnungen bilden einen wichtigen Theil der Marktpolizei und reduziren sich im Wesentlichen darauf, daß in den Städten eigene Fleischbeschauer aufgestellt werden, denen die Besichtigung des zu schlachtenden Viehes obliegt, auf dem Lande aber die Ortsobrigkeit die Beschau vorzukehren hat, an welche sich Jedermann vor der Schlachtung zu wenden hat. (Sieh' Kudler I. Th. S. 331 u. Lützenau II. Th. S. 11.)

## §. 154.

Uebertret. der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften.

Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln, wird auch folgende Vorschrift, im gegenwärtigen Zusammenhange nothwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder, sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrschet, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, und noch gesunden Viehes bereits mit

Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände bekannt gemacht werden, soll, wenn er zum Bauernstande gehört, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit *); Uebertreter von den übrigen Klassen aber mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Man sehe die bei §. 141 angedeuteten Verordnungen über Viehseuchen; namentlich den Thierseuchen-Unterricht v. J. 1809, — das Hffzleidek. vom 30. April 1835, Zahl 9491, und vom 15. Juni 1837, Z. 14,192, (tir. Gub. Kundmach. vom 7. Juli 1837, Z. 14,516.) (P. G. S. v. J. 1837.)

## §. 155.

Fortsetzung.

Bei einer aus der Verheimlichung des Viehes, oder der Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

## §. 156.

Verfälsch. der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sollen, nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten, oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge, und der

Strafe.

---

*) Man sehe wegen Abschaffung der öffentl. Gemeindearbeit — Pat. v. 17. Jänner 1850, Art. I.

Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilet werden.

§. 157.

Auf wiederholte Uebertret.

Bei abermaliger Betretung ist die eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln; bei einer dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankes zu verhängen.

§. 158.

Strafe, wenn der Zusatz oder Mischung in einem hohen Grade schädlich ist.

Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder Beisatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen, und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben auf sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

Hofdek. v. 7. Dez. 1811, Z. 1834, an sämtl. Länderst.

Inländische, durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachte Weine für ausländische zum Verkaufe anzukündigen und dafür abzusetzen, wird unter Confiskationsstrafe verboten, und sollen die Vertreter noch überdieß nach Umständen mit den in diesen §§. (156, 157, 158) verhängten Strafen belegt werden.

Hofkanzleidek. v. 25. Jän. 1821, Z. 850, an s. L. St.

— — — Die Regierung findet sich bestimmt, die Bereitung eines Weines oder Essigs aus Weinlager für strenge verboten zu erklären, und soll dieses Gemische lediglich zum Branntweinbrennen verwendet werden dürfen.

Hofkzldek. v. 29. Juli 1841, Z. 17,204, an s. L. St. (Tir. Gub. V. v. 21. Aug. 1841.) (T.Pr. G. S. v. J. 1841.)

Das in Brauereien vorkommende Verfahren, altes bereits

ausgegohrenes, zum Genusse minder geeignetes (ausgewittertes) oder gar schon sauer gewordenes Bier mittelst eines besonderen technischen Brauverfahrens wieder aufzufrischen, und dadurch zum Absatz und zum Genusse zu bringen, welches Verfahren mit „Auskreisen" des Bieres und andern ähnlichen Benennungen bezeichnet zu werden pflegt, wird als der Gesundheit schädlich untersagt, und es werden die Gefälls-Angestellten bei der den Obrigkeiten obliegenden pflichtmäßigen Ueberwachung und Aufrechthaltung dieses Verbotes entsprechend mitwirken.

## §. 159.

Fälschung des Zinngeschirres.

Ein Zinngießer, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälschet ist, verfertiget, ist, nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, dafern er dieses schädliche Gewerbe schon länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft; oder, wenn dadurch Jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

## §. 160.

Schädlichkeit überh. durch Mischungen, Fälschung, Aufbewahrung, rc.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung, oder Fälschung, welche entweder schon für sich, oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln; und nach dem

Grade der Schädlichkeit, und Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicher Umstände ist gegen den Schuldigen auch auf die §. 156, 157, 158 bestimmte Strafe zu erkennen.

Cirkulare der Nied. österr. Regierung v. 20. Juni 1805, Z. 18,398. (Allg. Polit. G. S. v. J. 1805.)

(Lützenau II. Th. 39.)

— — Es wird daher hiemit allgemein bekannt gemacht, daß in den Meiereien, und wo sonst Käse verfertiget wird, die dazu gebrauchten kupfernen Geschirre jederzeit wohl verzinnet sein sollen, und ist darauf von den Herrschaften und Ortsobrigkeiten zu sehen, daß die Verzinnung immer im guten Stand erhalten werde. —

Eben so sind auch die kupfernen Geschirre, worin man weichen und fetten Käse aufbewahren will, wohl verzinnt zu halten.

Diejenigen, welche gegen diese für die Erhaltung der Gesundheit so nöthige Verordnung handeln, werden nach dem §. 160 nach Beschaffenheit bedenklicher Umstände auch nach den §§. 156, 157 und 158 II. Th. d. St. G. bestraft.

Patent vom 1. Dezember 1814.

Hofkanzleidekret vom 1. Dezember 1814.

(Allg. Polit. G. S. v. J. 1814.)

(Lützenau II. Thl. S. 41.)

— — §. 23. Wäre aber die Beimischung mit ver-

dorbenem Getreide oder Mehl und andern der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen, so ist der betrügliche Müller nach §. 160 II. Th. St. G. zu bestrafen.

24. Die Theilnehmer dieser Uebertretungen, als: die Mühlknechte oder sonstige Dienstleute sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafges. zu behandeln.

### Hofkanzleidekret vom 11. Okt. 1827, Z. 23,975, an sämmtl. Länderstellen.

(Tir. Gub. Verord. v. 2. November 1827.)

(Prov. G. S. in Tir. v. Jahre 1827.)

Das Ueberstreichen (Uebertünchen) derjenigen Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer, Arsenik, Blei, Zink und andern, giftige Metall-Präparate enthaltenden Mineralfarben, so wie das Steifen (Stärken) von Stoffen mit Stärke, welcher solche Mineralfarben beigemischt sind, wird bei Konfiskation der Waare verboten.

### Hofkanzleidekret vom 13. Dezemb. 1837. Z. 30,158.

(Lützenau's Gesetzsamml. S. 47. II. Thl.)

Die k. k. ver. Hofkanzlei hat — — bestimmt, daß Töpfer, deren Eß- und Trinkgeschirre schlecht glasirt befunden werden, der Strafe des §. 160 St. G. II. Th. unterliegen. — — Ebenso ist da, wo es sich etwa vorfindet, das grünlich- und golden-schillernde irdene Geschirre*)

---

*) Schon durch Hofkammmerdek. v. 31. Oktober 1831, Zahl 37,437, an sämmtl. Länderstellen, (tir. Gub. Ver. vom 23. November 1831, Zahl 25,918, Prov. G. S. in Tirol v. J. 1831), ist angeordnet: daß die Erzeugung dieses grünlich-gold-schillernden Geschirres, so wie die Einfuhr, der Verschleiß und Verkehr mit demselben gänzlich untersagt sei.

wegen der lockern Bleiglasur ganz und allgemein zu untersagen.

Hofkanzleidek. v. 8. Juni 1836, Z. 11,056, an sämmtliche Länderstellen. (Allg. polit. G. S.)

(Lützenau II. Th. S. 48.)

In Folge hohen Hofkanzleidekretes vom 8. Juni d. J. wird die Verfertigung und der Verkauf der Eß- Trink- u. Kochgeschirre aus Packfong, wie bisher auch fernerhin unter Verbindlichkeit gestattet, daß diese Geräthe mit einem den Namen und Wohnort des Erzeugers bezeichnenden Stämpel versehen sein müssen. — — Die betreffenden Unterbehörden werden hiemit angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß diese Vorschrift genau gehandhabt, und im Nichtbefolgungsfalle die entsprechende Ahndung angewendet werde.

Die Vorschrift über die Prüfung und Befreiung des Branntweins von Kupfer- und andern Metallgehalt, so wie zur Reinerhaltung der Branntwein-Brennapparate enthält das Hofkanzleidekret vom 21. Sept. 1835. (Allgem. polit. G. S.) (Lützenau II. Th. S. 56), (Tir. Gubernial-Circul. v. 23. Oktob. 1835, Zahl 22,527, Prov. G. S. in Tirol.)

Hofkanzleidekret vom 12. April 1807, Zhl. 22,753, an sämmtliche Länderstellen.
Allgem. Polit. G. S. vom Jahre 1807.

(In Betreff der Verfälschungen der an das Aerarium abzuliefernden Naturalien.)

— — Aus dem Civilstande bestimmte Personen, — welche den ihnen in natura oder Geld anvertrauten Betrag an das Aerarium abzuführen unterlassen, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände mit der in den §§. 161—165 I. Thls. oder in den §§. 210—212 II. Th. St. G. gegen die Veruntreuung ausgemessenen Strafe belegt, und wofern sie sich einer Verfälschung der Naturalien schuldig machen, nach dem §. 160 II. Thls. bestraft werden.

Kundmachung
des k. k. tir. Landesgub. v. 17. Juni 1844, Z. 12,803.

Es ist in Folge einer gepflogenen ämtlichen Untersuchung erhoben worden, daß der im Handel vorkommende Safran, welcher bekanntlich in den Haushaltungen bei der Zubereitung der Speisen, theils als Würze, theils als ein Färbungsmittel gebraucht wird, schon seit längerer Zeit durch die Beimischung von gefärbten Holzspänen, noch häufiger aber durch die Beimischung von rothgefärbten Ringelblumenblüthen (flores calendulae officinalis) verfälscht werde.

Da nun diese Beimischung der Ringelblumenblüthen als der Gesundheit nachtheilig erkannt worden ist, so wird in Folge h. Hofkanzleidekrets vom 18. v. M. Z. 9423, das Publikum auf diese Verfälschung des Safrans, welche übrigens schon bei einer genaueren Besichtigung desselben leicht erkennbar ist, aufmerksam gemacht, und vor dem Gebrauche desselben gewarnt.

Uebrigens wurden von der k. k. niederösterreichischen Regierung schon die geeigneten Maßregeln getroffen, damit dieser betrügerischen Verfälschung, wodurch zugleich der Absatz des bisher wegen seiner vorzüglichen Güte auch im Ausland so sehr geschätzten und gesuchten österreichischen Safran wesentlich beeinträchtiget wird, für die Hinkunft ernstlich gesteuert, und die an dieser Verfälschung Schuldtragenden nach §. 160 II. Thls. des St. G. B. strenge bestraft werden.

---

# F.

## Andere, die körperliche Sicherheit verletzende oder bedrohende schwere Polizei-Uebertretungen.

(X. Hptst.)

### §. 171.

Selbstverstümmlung. Strafe.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, ist nach Beschaffenheit der

That und der Umstände mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

## §. 162.

Wäre die Selbstverstümmlung geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen; so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird. Wann sie geschehen, um sich dem Militär zu entziehen.

Hofkanzleidekret vom 7. März 1811, Zahl 3144, an sämmtl. Landesstellen.

Allgem. polit. G. S. v. J. 1811.

(Lützenau II. Th. P. 62.)

(Kundgemacht in Tirol in Folge Hofdek. v. 23. Jänner 1823, Z. 2357, Prov. G. S. v. Jahre 1823.)

Seine k. k. Majestät haben wegen Behandlung der Selbstverstümmler anzuordnen befunden; daß selbe zur Heilung, wenn sie eigenes Vermögen haben, auf ihre Kosten, außerdem aber auf Kosten des Staates, in die Militär-Spitäler abzugeben, und nach vollbrachter Heilung nach den §§. 161 und 162 II. Th. St. G. zu behandeln seien.

Wenn sie die in selben angeordnete Arreststrafe überstanden haben, sind sie an das Militär abzugeben, und zu derjenigen Dienstleistung, wozu sie noch tauglich sind, mit gänzlichem Verluste der Vortheile der Kapitulation zu verwenden.

## §. 163.

Wenn bei Raufhändeln Jemand auf eine Art verletzet wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmale und Folgen zurückläßt, sind alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arrest von drei Tagen bis zu ei- Beschädig. durch Raufhändel. Strafe.

nem Monate, die Urheber des Raufhandels stets schärfer als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen.

Niederösterr. Regierungs-Verordn. vom 19. Okt. 1842 Z. 60,273.

(Lützenau II. Th. Seite 71.)

— — Uebrigens wird — auf den Geist des §. 163 (II. Th. d. St. G. B) aufmerksam gemacht, wonach alle diejenigen, welche an einem Raufhandel, der dem §. 163 zu subsummiren kommt, Theil genommen haben, nach diesem §. straffällig sind, zumal bei Raufhändeln, an den mehrere Individuen Theil genommen haben, schwer zu ermitteln ist. von wem die stattgefundene Verletzung herrühre.

## §. 164.

Gegen Raufer von Gewohnh.

Kommt durch die Untersuchung hervor, daß einer der Theilnehmer wegen Raufhändel bereits öfters bestraft worden, und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen ist, so ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

## §. 165.

Mißhandl. bei häuslicher Zucht.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen.

§. 166.

Bei Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Aeltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der älterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden. Mißhandl. von Eltern an ihren Kindern. Strafe.

§. 167.

Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Aeltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben bedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen. Fortsetzung.

§. 168.

Sind die Aeltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit, durch Gemeindearbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden. Fortsetzung.

## §. 169.

Mißhandl. der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

## §. 170.

Fortsetzung.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem andern Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder, treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 167 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche §. 168 in solchen Fällen für die Aeltern festgesetzet worden.

## §. 171.

Gegenseitige Mißhandlung d. Eheleute. Strafe.

Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 165 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und, nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis drei Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörige Rücksicht zu nehmen haben wird.

## §. 172.

Der Lehrer od. Erzieher

Erzieher oder Lehrer von beidem Geschlechte, die

an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber, nebst der erst bestimmten Strafe, fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären. an ihren Zöglingen.

## §. 173.

Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Beschaffenheit der mißhandelten Person, und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; bei öfteren Rückfällen, oder, wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen. Der Gesindehalter, Lehrherren, an Dienstboten oder Lehrjungen.

## §. 174.

Insgemein, wenn an einem öffentlichen Platze, an der Straße, oder vor einem Hause, Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz, oder andere Baumaterialien, oder Waaren in Fässern, Verschläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Eigenthümer um zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen. Strafe gegen das Verstellen der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer, ꝛc.

Hofkanzleidekr. v. 7. März 1834. Z. 4555.
an sämmtl. L. St.
(Prov. G. S. f. Tirol v. J. 1834.)
(Tirol. Gub. Kundm. v. 27. März 1834. Z. 6265.)

Die Verstellung der öffentlichen Straßen durch Wägen vor den Wirthshäusern ist ein häufig vorkommender Unfug — — es wird daher festgesetzt:

1) Die Aufstellung von Wägen auf der Straße selbst, zwischen den beiderseitigen Straßengräben, besonders vor Wirthshäusern, wird aus dem Titel der Hemmung oder doch Erschwerung der Passage sowohl zur Tags- als zur Nachtzeit, auf das strengste untersagt.

2) Die Uebertreter dieses Verbotes machen sich eines Polizei-Vergehens schuldig, das von nun an mit einer dem Armen-Institute des Ortes zufallenden Geldstrafe von ein bis vier Gulden C. M. verpönt wird.

3) Wird den Lokalbehörden zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, und hiernach das Geeignete vorzukehren, daß auch außerhalb der Fahrstraße durch die vor den Wirthshäusern stehenbleibenden Wägen die für die Fußgeher erforderliche Passage nicht beirrt werde. — — —

Galizische Gub. Verordn. vom 26. Aug. 1828.
Z. 61,309. (Gal. P. G. S.)

(Lützenau II. Th. S. 85.)

— — Die k. k. Kreisämter haben die Ortsobrigkeiten zur Amtshandlung — anzuweisen, mit dem Beisatze, daß, wenn die Wegmauthpächter die ortsobrigkeitlichen Erinnerungen unbeachtet lassen, gegen Erstere — nach der Natur der Außerachtlassung (den Mauthschranken zur Nachtzeit zu beleuchten) nach §§. 174 u. 176 II. Th. d. St. G. vorzugehen sei. — —

§. 175.

Bei Wägen, welche Reisenden gehören, oder bei Frachtwägen, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen. Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei?

§. 176.

Dafern aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen, zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderen Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen, über Nacht auf Straßen, oder Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Obrigkeit angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, bei der auf die Unterlassung eines oder des andern §. 174 festgesetzten Strafe. Benehmen bei eintret. Nothwend., dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen. Strafe.

§. 177.

Wäre in dem Falle der drei vorausgesandten Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist der Schuldtragende, nach Maß des erfolgten Schadens zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89 *) im Allgemeinen auf die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmt ist. Strafe, wenn Jem. zu Schaden gekommen wäre.

*) §. 89 II. Th. d. St. G. bestimmt, daß — Derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben mit einfachem oder strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestraft werde.

§. 178.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellet oder hänget, Strafe gegen das Herabwerfen von

Fenstern &c. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten.

ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben; oder wer aus dem Fenster, von Erkern, oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll um fünf bis fünf und zwanzig Gulden, oder Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer, oder sogar Jemand getödtet worden; so ist nach Maßgabe der Umstände, auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall §. 185 *) bestimmt ist.

*) Der §. 185 setzt nebst der im §. 134 bestimmten Geldstrafe von 25 bis 200 fl. C. M. noch die Strafe des strengen Arrestes von einem bis zu drei Monaten fest.

Niederösterreich. Regierungsverord. vom 30. Okt. 1844. Z. 63,622.
(Lützenau II. Th. S. 86.)

Die punktiven Bestimmungen des §. 178 II. Th. d. St.G. bezielen nur die Sicherheit der Vorübergehenden in Straßen, können aber keineswegs auf das Innere eines Hauses, einen Haushof, ausgedehnt werden; wobei zu berücksichtigen kommt, daß gleichwohl derjenige, aus dessen Schuld Jemand durch das Fallen eines Blumentopfes im Innern des Hofes körperlich beschädigt werden sollte, hierwegen nach §. 183 (II. Th. d. St. G.), bei dinglichen Verletzungen aber nach dem Civilgesetze haftend bleibt.

## §. 179.

Strafe gegen das schnelle und

Das schnelle und unbehutsame Fahren, und Reiten in Städten und andern stark bewohnten oder zahl-

reich besuchten Gegenden, soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder, wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt, oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden. Unbehuts. Fahren und Reiten.

Hofkanzleidek. v. 7. Febr. 1817, Zhl. 3188,
an sämmtl. Länderstellen.
(Allg. polit. Gesetzsamml. v. J. 1817.)
(Lützenau II. B. S. 87.)

Die Bestimmung des §. 179 St. G. über schw. P. Ueb. — — hat nur rücksichtlich des Eigenthümers und nicht von dem Miether oder Gebrauchsnehmer zu gelten; und sind die Letztern, wenn ihnen in ihrem Benehmen etwas zur Last fällt, in andern gesetzl. Wegen (worauf der §. 183 II. Th. d. St. G. deutet) zu strafen.

## §. 180.

Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen, wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln. Gegen den Kutscher oder Knecht.

## Auszug
aus der Fiacker-Ordnung für Wien, vom 22. Juli 1800.
(Allg. polit. G. S. v. J. 1800.)
(Lützenau II. B. S. 89.)

— §. 21. Bei Aufnahme eines Knechtes ist jeder Lehn-

wagens-Inhaber insbesondere verbunden, für selbigen im Amt sogleich die Dienstes-Bollete zu lösen, und denselben zu diesem Ende in das Amt persönlich zu stellen; auch bleibt der Dienstgeber für jeden Unfug, der mit dieser Bollete getrieben werden dürfte, stets verantwortlich mit dem Beisatze, daß er selbst diese Bollete nach dem Austritte des Knechtes aus dem Dienste dem Amte zurückstellen müsse.

Die Kundm. d. obderennsisch. Reg. v. 12. Jänner 1830, Zhl. 970, enthält völlig wörtlich dieselben Bestimmungen; ingleichen die Currende des steiermärk. Gub. v. 24. Apr. 1833, Z. 908.
(Lützenau I. Thl. S. 89.)

## §. 181.

Gegen den Lohnkutsch., der einen der Poliz. nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten, und von derselben tauglich befundenen Knecht fahren läßt, soll um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden; und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

## §. 182.

Gegen Kutscher und Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen oder Pferde ohne Bespannung im Freien ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mal mit zehn Stockstreichen*); bei wiederholtem Falle aber, oder, wenn wirklicher Schaden erfolget, mit einmonatlichem, durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

*) Zufolge a. h. Entschl. v. 22. Mai 1848, Kundm. d. tir. Gub. v. 2. Juli 1848, ist die Strafe der Stockstreiche sowohl als selbstständige, wie als Verschärfungsstrafe aufgehoben. (Man sehe hierüber den allg. Th. d. Hdb. bei §. 17. I. Th. d. St. G.)

Tirolische Gubern. Verordn. v. 27. Oktob. 1820.
Z. 21,508.
(Prov. G. S. f. T. v. J. 1820.)

Da durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften der §§. 179, 180 u. 182 des St. G. II. Th. von Seite der Pferdehälter, Kutscher und Knechte nicht selten Unglücksfälle sich ereignen, so findet man anzuordnen, daß durch die Lokalobrigkeiten eine Erinnerung und Republizirung dieser Gesetzes-Vorschriften mit dem Beisatze erlassen werde: daß auch das Freigehenlassen der Pferde dieselbe Strafe, wie die in den obigen §§. enthaltene nach sich ziehe. — —

## §. 183.

Bestimmung von Handlung. u. Uebertretungen gegen körperl. Sicherheit überhaupt. Strafen.

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen und Uebertretungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizei-Uebertretungen zu betrachten, und besonders bei einem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu belegen sein.

Da die bei §. 89 II. Th. d. St. G. im II. Absch. d. Handb. aufgeführten Verordnungen größtentheils auch bei dem vorstehenden §. 183 einschlägig sind, wird sich auf das im II. Abschn. unter B. Nr. 6. Bemerkte bezogen. Hier werden nur einige dort nicht berührte Anordnungen in Kürze angedeutet.

(Kudlers Erklärung des Strafgesetzes über schw. Pol. Ueb. S. 388. I. Bd.)

Verordn. d. niederösterr. Reg. v. 13. Dec. 1808. Z. 31,890.

Die unter den Hausthüren befindlichen Keller-Eingänge sollen mit Gittern von halber Mannshöhe und mit selbstzufallenden Thüren versehen sein. Die Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregel ist als schw. Polizei-Uebertretung zu bestrafen.

Hofkanzleidekr. vom 28. Mai 1824. Z. 15,005.

— — auch die im Innern der Keller etwa vorhandenen Fallthüren sollen gegen Verunglückung der Menschen zulänglich verwahrt werden, widrigens tritt — die Bestrafung nach §. 183 ein.

Hofkanzleiverord. v. 7. Febr. 1817.

In Folge dieser Verordnung ist derjenige, der sich eines fremden Fuhrwerkes bedient, wenn ihm an dem gefährlichen Schnellfahren des Kutschers oder Knechtes ein Verschulden zur Last fällt, nach §. 183 zu bestrafen.

Verordn. des böhmisch. Guberniums vom 5. Sept. 1817.

Offene Brunnen müssen entweder gedeckt, oder mit einem wenigstens dritthalb Schuh hohem Geländer versehen werden. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung ist nach dem §. 183 des II. Th. d. St. G. unnachsichtlich zu ahnden.

In den Fällen, wo die Strafe nach §. 183 II. Th. d. St. G. zu bemessen und anzuwenden ist, gehören auch die Uebertretungen der besondern Vorschriften über die Verfertigung der Knall-Präparate und Feuerwerksstücke; dieselben sind in eigenen ausgedehnten Verordnungen enthalten, und zwar: in dem Hofkanzleidekrete vom 15. Mai 1828, Z. 11,183, (Kundm. d. tir. Gub. v. 7. Juni 1828); u. in dem Hofkanzleidek. vom 8. April 1830, Z. 7311; (tir. Gub. Kundm. v. 30. April 1830.)

Verordnung der Central-organ. Hofkomm. vom 17. Aug. 1816. Prov. G. S. für Tirol v. J. 1816.

(Lützenau I. Th., 367.)

— §. 6. Fangeisen und Schlingen zu legen, u. Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet, zur Verhüthung alles Schadens und Unglücks aber müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werqen, die von Jedermann wahrgenommen, und erkennet werden können.

Hofkanzleidek. vom 28. Dezember 1846, Zhl. 43,157. (Tir. Gub. Kundmach. vom 2. Jänner 1847.)

— — Die hohe k. k. verein. Hofkanzlei hat sich sonach bei den obwaltenden wichtigen polizeilichen Rücksichten bestimmt gefunden, das Verbot des Verkaufes der explodirenden oder Schießbaumwolle bis zur Erlassung bestimmter Normen über die Erzeugung und den Verkauf dieses Produktes anzuordnen.

Es muß hier auch die a. h. Entschließung vom 7. Oktober 1847, Hofkanzleidek. vom 10. Oktober 1847, Z. 34,830, Gub. Kundm. in Tirol vom 5. November 1847 erwähnt werden, welche zur Beseitigung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und andern Aethergattungen (Naphten) erlassen wurde.

Durch dieses Hofkanzleidekret werden folgende Hauptpunkte festgesetzt:

Hofkanzleidek. v. 10. Okt. 1847, Zhl. 34,830.

1. Der Schwefeläther und alle bisher bekannten Aetherarten — sind für wirklich betäubende Gifte anzusehen.
2. Alle Aetherarten sind unter besonderer Sperre aufzubewahren; die Dispensation derselben in den Apotheken ist mit gänzlichem Ausschluß des freien Handverkaufes auf die schriftliche Ordination der zur Praxis berechtigten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte zu beschränken.
3. Ist die Anwendung der Aetherdämpfe aller Art mittelst

des Einathmens ausschließend nur allein zu med.-chirurg. thierärztlichen und geburtshilflichen Zwecken und nur über ärztliche, wundärztliche oder thierärztliche Verordnung unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Ordinarius zu gestatten, den Hebammen aber bei schwerer Strafe zu verbiethen, und selbst den zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten einzuschärfen, das fragliche Mittel nicht bei zu jugendlichen Individuen zu gebrauchen.

4. Alles, keinen Heilzweck bezielende Experimentiren an Menschen mit Aetherdämpfen ist für Jedermann, selbst für Aerzte und Wundärzte strenge zu untersagen.

5. Die Anfertigung und der Verkauf von Apparaten ist ausschließlich nur den chirurgischen Instrumentenmachern und Bandagisten mit der Bedingung vorzubehalten, daß sie solche an niemand andern als ihnen wohlbekannte Aerzte und Wundärzte zu verabfolgen, und darüber eine Vormerkung zu führen haben.

6. Sind die öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen der dießfälligen Einathmungs-Präparate und die Schaustellung derselben in Auslagkästen nicht zu dulden.

7. Ist die Uebertretung dieser Vorschriften, in so ferne dießfalls nicht schon in dem II. Th. St. G. vorgesehen ist, mit angemessener Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

Hofkanzleidek. vom 15. Mai 1828, Zhl. 11,183.
Tir. Gub. Kundmach. am 7. Juni 1828.

(Kubler, p. 389 1. Bd. V. Aufl.)

— — Wird bestimmt:

1. daß die Befugniß zur Bereitung des Knallsilbers und Quecksilbers, dann die Einfüllung derselben in die kupfernen Kapseln, welche beide Arbeiten von einander nicht zu trennen sind, von der Bewilligung der Landesstelle abhänge, welche diese Erlaubniß nur demjenigen zu ertheilen hat,

der sich über die sich eigen gemachten chemischen Kenntnisse gehörig auszuweisen vermag, und der das zu dieser Fabrikation geeignete Lokale besitzt.

2. Die Erzeugung dieser Knallpräparate u. das Füllen der Kapseln mit denselben, hat in einem solchen Lokale zu geschehen, das aus einem leichten Materiale erbaut, und wenigstens 30 Klafter von jedem bewohnten oder unbewohnten Gebäude, und von der Straße entfernt liegt. Die Uebertragung eines solchen schon bestehenden Laboratoriums an einen andern Ort darf ohne Genehmigung der Landesstelle nicht Statt finden.

3. Dem Fabrikanten ist nur erlaubt, zwölf Loth Knallsilber oder Knallquecksilber auf Einmal zu bereiten, und er darf keine neue Quantität davon erzeugen, bis der bemerkte Vorrath in die Kapseln eingefüllt ist.

4. Der Fabrikant darf das mit diesen Ingredienzien gemischte Präparat, ohne daß dasselbe in die Kapseln eingefüllt ist, nicht aus seinem Leboratorium geben, und der Verkauf des Präparates bleibt blos auf die gefüllten Kupferhütchen beschränkt, die ein Gegenstand des freien Verkehres sind.

Hofkanzleidek. vom 8. April 1830, Z. 7311. (Gubern. Kundm. in Tirol am 30. April, Z. 8133.)

(Kubler I. B., 391.)

— — Wird bestimmt, daß künftig die Berechtigung zur Erzeugung pyrotechnischer Gegenstände sowohl für die Stadt Wien, als für das flache Land, bei der Landesstelle anzusuchen ist, wobei sich der Befugnißbewerber nicht nur über seine Kenntnisse in der Fabrikation dieser Erzeugnisse genügend auszuweisen, sondern auch das Verfahren, nach welchem er hiebei vorzugehen gedenkt, in einer Umständlichen Beschreibung genau anzugeben hat, Die Ausübung einer von der Regierung erlangten Berechtigung kann nur in einem aus leichtem Material erbauten, und wenigstens 30 Klafter von

jedem Gebäude und der Straße entfernten Gebäude gestattet werden, und die Transferirung eines schon bestehenden Laboratoriums an einen andern Ort nur mit Bewilligung der Landesstelle Statt finden. Endlich wird der Verkauf der Feuerwerkskörper nur auf den Erzeuger selbst beschränkt, und ist demselben nicht gestattet, einen Dritten zum Verschleiße derselben zu bestellen.

Da übrigens nicht selten zur Erzeugung der Feuerwerkskörper gifthaltige Stoffe verwendet werden, so ist der Fabrikant pyrotechnischer Gegenstände für die genaueste Beobachtung der wegen Aufbewahrung der Gifte bestehenden Vorschriften verantwortlich.

---

# G.

## Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes.

(XI. Hauptstück.)

### §. 184.

Vorschriften z. Verhütung der Nachlässigk. bei Abwendung der Feuersgefahr.

Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung sämmtlicher zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften, als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen.

Zur Abwendung von **Feuergefahr** sind in den verschiedenen österr. Provinzen in verschiedenen Zeiten mannigfaltige Feuerlösch- und Bauordnungen und andere darauf bezügliche Vorschriften für ganze Provinzen oder einzelne Theile derselben erlassen worden, welche jedoch bei ihrer großen Ausdehnung nicht angeführt, sondern nur angedeutet werden können.

## (a).

### Feuerlöschordnungen.

| | |
|---|---|
| In Niederösterreich . . . . | Pat. vom 7. Sept. 1782, (bildet zugleich in vielen Prov. eine Hauptgrundlage der nachfolgend. Vorschriften.) |
| In Steiermark . . . . . . | vom Jahre 1825. |
| In Krain . . . . . . . . | vom 28. Jänner 1795. |
| In Mähren . . . . . . . | vom 24. Jänner 1787. |
| In Böhmen . . . . . . . | vom 25. Juli 1785. |
| In Galizien . . . . . . . | vom 28. Juli 1786. (Pr. G. S. für Gal. vom Jahre 1823 u. 1824. |
| In Tirol . . . . . . . . | vom 31. August 1787, republ. mit Gub. Verordn. v. 17. Juli 1817. Prov. G. S. vom Jahre 1817. |
| für Wien . . . . . . . . | vom 22. April 1818. |
| — Salzburg . . . . . . . | vom 1. Dezember 1820. |
| — Graz . . . . . . . . . | vom 8. März 1819. |
| — Klagenfurt . . . . . . | vom 28. Mai, und vom 5. Juli 1838. |
| — Innsbruck . . . . . . | vom 13. Juni 1820. (Pr. G. S. f. T. v. J. 1820.) |
| — Brünn . . . . . . . . | vom 28. Septemb. 1838. |
| — Prag . . . . . . . , | vom 3. Februar 1755. |
| — Lemberg . . . . . . . | vom 31. Mai 1782, (rep. 17. Jänner 1840.) |

Diese Bauordnungen enthalten größten Theils auch Gesetze über die Bauart der Gebäude. (Lützenau II. Th. S. 93.)

## (b).

### Bauordnungen.

| | |
|---|---|
| In Niederösterreich . . . | Patent v. 7. Sept. 1782. |

| | |
|---|---|
| In Oberösterreich . . . . | vom 2. Juni 1820. |
| „ Steiermark . . . . . | die Feuerlöschordnung vom 14. Juli 1825 als Bauordnnng. |
| „ Kärnthen und Krain . . | die Feuerlöschord. vom 28. Jänner 1795 als Bauord. |
| „ Tirol . . . . . . . . | die Feuerlöschord. vom 17. Juli 1817 als Bauordn. |
| „ Mähren und Schlesien . | Bauordn. vom 12. September 1835. |
| „ Böhmen . . . . . . | vom 17. Mai und 13. Juni 1833. |
| „ Galizien . . . . . . . | Feuerlöschord. v. 28. Juli 1786 als Bauordnung. |
| „ Wien . . . . . . . . | 13. Dezemb. 1829. |
| „ Linz und Salzburg . . | 18. April 1820. |
| „ Prag . . . . . . . . | 7. September 1815. |
| „ Innsbruck . . . . . . | die Feuerlöschordn. v. 13. Juni 1820 als Bauordn. |
| „ Graz . . . . . . . . | für welche Städte, wie auch für Innsbruck, keine eigene Bauordnung erlassen worden, gelten die Feuerlöschordnungen als Bauordnungen. |
| „ Klagenfurt . . . . . | |
| „ Lemberg und . . . . | |
| „ Brünn . . . . . . . | |

## §. 185.

Geg. Bau-, Maurer-, o. Zimmermeister, welche wid. die Vorschr. der Löschordnung handeln.

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues, oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in der Löschordnung, wegen Feuersgefahr, verboten wird, soll, nebst dem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von

fünf und zwanzig bis zwei hundert Gulden beleget werden.

§. 186.

Dafern er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

Strafe auf wiederholte Uebertret.

§. 187.

Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die bestehende Feuerlöschordnung angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, bei Strafe des Arrestes von zwei Wochen.

Gegen Polierer oder Aufseher bei einem Baue

§. 188.

Ein Töpfer=, (Hafner=), Klempner=, (Blechschmied), und Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, wenn er gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen Ofen setzet, oder eine Röhre zieht, ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen; bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln. Das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustiget.

gegen die, welche sich mit Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

§. 189.

Der Gesell, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu zwei Wochen.

Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen;

§. 190.

Wenn Jemand, ohne einen Baumeister Dachzim=

gegen jeden, welcher oh-

ne Feuerbeschau und ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

mer anlegt, oder sonst einen Bau führet, oder, wenn er an Rauchfängen, Heitzung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden mußte, ist derselbe mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und hat er etwas wirklich Feuergefährliches geführt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

Hofkanzleidekret vom 10. Juni 1825, Z. 17,214.

(Lützenau II. B. S. 205.)

Die Vornahme eines Baues ohne obrigkeitliche Bewilligung von Seite eines Baumeisters ist in dem II. Th. d. St. G. nirgends als schw. P. Ueb. bezeichnet. Sie ist nach jenen Bestimmungen zu behandeln und zu ahnden, die in den Bauvorschriften enthalten sind.

Eine Bauführung oder die Vornahme einer Veränderung an Rauchfängen, Heitzung, Herden und Oefen, worüber nach Vorschrift zuvor die Feuerbeschau genommen werden muß, ist durch den §. 190 d. II. Th. d. St. G. nur in Ansehung jener Individuen als schw. P. Ueb. erklärt, die ohne Verwendung eines Baumeisters etwas Aehnliches unternehmen, und der §. 191 spricht in dieser Beziehung von Maurer- und Zimmergesellen, die sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen lassen.

Von Baumeistern geschieht dießfalls keine Erwähnung, und der §. 185 spricht nur von Fällen, wo Baumeister bei Führung eines Baues etwas wirklich angelegt haben, was in der Löschordnung verboten ist.

## §. 191.

Strafe des Maurer- o. Zimmergesellen, der

Der Maurer- oder Zimmergesell, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit

zweiwöchentlichem Arreste zu bestrafen; und der Arrest, wenn er bereits einmal bestraft worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

sich dazu gebrauchen läßt.

## §. 192.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige des Feuergefährlichen zu machen unterlassen.

Ein Rauchfangkehrer (Schorsteinfeger), welcher in einem Rauchfange, an Oefen, Herd- oder Heitzanlagen, oder den Rauchfängen (Schorsteinen), etwas Feuergefährliches entdecket, ist verbunden, solches seinem Meister, oder, wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzuzeigen. Findet der Gesell, wann er wieder feget, die Sache im vorigen Stande, so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen. Die Strafe der unterlassenen Anzeige in beiden Fällen ist wochenlanger Arrest.

## §. 193.

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen übergehen.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein einzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhülfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

## §. 194.

Wenn sie der richtig. Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes, von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schorsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen.

## §. 195.

Handel mit Schießpulv.

Kaufleute oder Krämer, welche mit Schießpulver handeln, und in ihren Kaufgewölbern, oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath, als durch die Feuerlöschordnung gestattet wird, halten, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahrt haben, sollen das erste Mal mit Verlust des überzähligen, oder unverwahrten Vorrathes, und einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden; zum zweiten Male, nebst diesem Verluste, mit Verdoppelung der Geldstrafe; bei der dritten Betretung mit einmonatlichem Arreste und Verluste des Handels mit Schießpulver bestraft werden.

Hofkanzleidek. vom 2. April 1807, Zahl 5866. an sämmtl. L. St. mit Ausnahme von Triest.

(Lützenau II. Th. S. 208.)

— — Es wird sohin die ohnedieß schon bestehende Vorschrift erneuert, daß ohne obrigkeitl. Bedarfsbestätigung oder Erlaubnißschein dem Landvolke kein Schießpulver verkauft oder sonst verabfolgt werden dürfe.

Diese Beschränkung des Verkaufes des Schießpulvers wird durch Hofkanzl.-Dekr. v. 19. Dec. 1838, Z. 32,548 (Pr. G. S. für Niederösterreich, Lützenau II. Th. S. 208) auch auf den Verkauf des Sprengpulvers ausgedehnt.

## §. 196.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien.

Diejenigen Gewerbe, welche von leicht feuerfangendem Materiale, von was immer für einer Gattung, Vorrath haben, und solchen auf Böden, oder sonst an unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder ge-

hörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes, um fünf und zwanzig bis fünf hundert Gulden zu bestrafen.

§. 197.

von Heu, Stroh, oder Brennholz haben.

Wo für die Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz, eigens gewidmete Gewölber oder Behältnisse vorhanden sind, unterliegt derjenige, der solche an andern Oertern niederlegt, der §. 196 gesetzten Strafe.

§. 198.

Das Dienstvolk bei der Ofenheitze.

Das Dienstvolk, welches die Heitzung über sich hat, und in der Heitze Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem dreitägigen, bei wiederholtem Falle mit Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

§. 199.

Besuchung feuergefährlicher Oerter mit offenem Lichte.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder sonst Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh oder Heu betreten wird, soll mit einem wochenlangen, bei Wiederholung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärften Arreste bestraft werden.

§. 200.

Gegen die nämliche Uebertret. von Seite d. Lehrjungen od. Gesellen;

Eben so sind Lehrjungen, oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute zu bestrafen, welche in einem Magazine oder Behältnisse von brennbaren Materialien etwas mit offenem Lichte schaffen oder hantiren.

§. 201.

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen.

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sollen diese mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft; und dafern der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst in dem Falle der §§. 199 und 200 betreten wird, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünf hundert Gulden verurtheilt werden.

§. 202.

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährl. Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel), Tabak rauchet, ist auf der Stelle zu verhaften, und mit einwochentlichem, durch Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen.

§. 203.

Gegen die Vernachläsigung eines auf freiem Felde aufgemachten Feuers in der Nähe v. Scheuern, Schobern, ꝛc.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreide-Schobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmachet, in einem Waide aufgemachtes Feuer verwahrloset, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll jedes Mal mit Arrest, und öffentlicher Arbeit zur Gemeinde, von einer Woche; nach Umständen der Gefahr auch mit beigefügter Züchtigung bestraft werden.

Patent vom 5. April 1754. Auszug aus der Waldordnung.

(Lützenau II. B. S. 212.)

— §. 19. Damit der Brand sich nicht ereignen könnte,

— — — wird auf das Schärfste verboten, durch die Sommermonate in und an den Wäldern ein großes oder kleines Feuer anzuzünden. Alle dawider Handelnden — sollen — auf das Schärfste bestraft werden. — Wer einen Waldbrand verursacht, soll wie der Urheber einer Feuersbrunst in Städten und Dörfern nach den Gesetzen bestraft werden.

Patent vom 1. Juli 1813. (Allg. polit. Ges. Samml.) Auszug aus der Waldordnung für Niederösterreich.

(Lützenau II. Th. S. 212.)

— §. 54. Das mit Unvorsichtigkeit verbundene Feuermachen außer der Winterzeit im oder nahe am Walde, dann das Tabackrauchen mit unbedeckter Pfeife neben geschlagenem Holze, soll, wenn kein Schaden entstanden, mit Arrest von 1—3 Tagen — bestraft werden. Ist das Vergehen mit einem Schaden verbunden, ist nebst Vergütung des Schadens Arrest von 14 Tagen bis zu einem Monat zu verfügen.

Diese Anordnung, bezüglich des Rauchens aus unbedeckter Pfeife wird auch auf das Cigarren-Rauchen verstanden. (Niederöst. Reg. V. v. 7. Apr. 1843. — Lützenau.)

## §. 204.

Wenn jemand mit Fackeln reiset, oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken, und vor den Ortschaften, oder Wäldern, bei Strafe von fünfhundert Gulden ausgelöscht werden, welches von den Postmeistern den mit der Post reisenden Fremden bei dem Postwechsel anzudeuten ist. Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften, rc.

## §. 205.

Die Postillione, oder Landkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden, welche sie führen, jedes Mal, wann sie an solche Orte kommen, nochmal an- Hierbei Pflicht der Postillione, oder Landkutscher.

zudeuten, und bei Strafe eines wochenlangen, durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde *) und Züchtigung verschärften Arrestes nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist.

*) Man sehe wegen Abschaffung der öff. Gemeindearbeit das Pat. v. 17. Jänner 1850, Art. I. bei §. 17, I. Th. d. St. G. (Allgem. Th. I. Abschn.)

## §. 206.

Fortsetzung.

Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hoffet, den Vorfall zu melden: da denn die Obrigkeit von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Kreisamte zu melden hat.

## §. 207.

Befugniß jedes Ortes, wo man mit Fackeln durchreiset.

Eben so ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme, anzuhalten, und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, welche mit demselben nach Vorschrift des vorhergehenden §. 206 vorzugehen haben wird.

## §. 208.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll, nach Verschiedenheit des Ortes, und der größeren oder kleineren, aus der Verheimli-

chung entstandenen Gefahr, mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

Patent vom 1. Juli 1813. (Allg. Pol. G. S. 1813.)
Auszug aus der Waldordnung für Nieder-Oesterreich.
(Lützenau II. Th. S. 217.)

— §. 55. Wenn ein Wald in Brand geräth, ist Jedermann, der den Brand wahrnimmt, unter einer Arreststrafe von drei bis acht Tagen verbunden, bei dem nächsten Ortsvorsteher die Anzeige zu machen.

Tir. Gub. Kundmach. v. 2. Jänner 1824. Z. 22,736.
Waldbrand-Lösch-Ordnung.
Auszug.

— §. 3. Feuer darf im Walde nur im Falle eines großen Bedürfnisses unter größter Vorsicht bei dessen Unterhaltung und Auslöschung an einer sichern, z. B. vertieften und von allem Brennstoff entfernten Stelle, nie bei einem Baume oder alten Stock gemacht werden; nach gemachtem Gebrauch ist das Feuer und der Holzbrand mit Wasser oder mit von Holztheilen freier Erde zu löschen, überdieß aber die Asche sorgfältig zu durchsuchen, ob auch die glühenden Kohlen insgesammt gelöscht sind.

Den Hirten, Holzarbeitern und Jägern, dann allen jenen, welche den Wald mit Licht ohne Laterne, oder mit brennenden Tabakpfeifen betreten, wird hierwegen die größte Vorsicht zur strengen Pflicht gemacht.

§. 4. Abraum-Haufen zur Reinigung der Aecker und Wiesen, sind nur über an den Gemeindevorsteher gemachte Anzeige mit Vorsicht anzuzünden und bis nach geendetem Brande zu beobachten. — Das Theerschwellen, das Biglbrennen, dann das Raut-, Kohl- und Kalkbrennen darf nur mit pol. Bewilligung geschehen. —. —

§. 5. Die Hochzeit-, Faschings- und Sonnenwendfeuer sind streng verboten.

§. 6. Jeder, der ein Feuer in einem Walde wahrnimmt, das nicht bewacht wird, hat solches unverzüglich nach Kräften zu löschen, und zu trachten, einem Waldbrande durch eine zweckmäßige Abhülfe vorzubeugen; vermag er es nicht mehr, die Löschung zu bewirken, so hat er seine Wahrnehmung ohne Verzug zur schleunigen Hilfe kund zu thun und dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

A. h. Entschließung v. 19. Okt. 1839. Gub. Kundm. in Tirol v. 24. Dec. 1839. Nr. 30,357 über die Einführung einer

**provisorischen Waldordnung.**

Auszug.

— §. 14. In Bezug auf die Verhütung, schleunige Entdeckung und Löschung der Waldbrände, enthält die mit Gub. Circ. vom 2. Jänner 1824 kundgemachte Waldbrand-Löschordnung die geeigneten Vorschriften.

Die Uebertretungen derselben sind als Waldfrevel zu behandeln.

Circulare d. k. k. Tirol. Landesguberniums vom 8. Juli 1843. Z. 13,796.

Der §. 42 der tirolischen im Jahre 1817 republicirten Feuerlöschordnung vom Jahre 1787 für Städte und Märkte schreibt vor:

Das Pulver soll bei keinem Krämer oder Handelsmann, bloß mit Ausnahme desjenigen, dem dazu von der Landesstelle dahier oder von dem Kreisamte auf dem Lande die Befugniß ertheilt werden würde, zum Verkauf zu bringen, auch in dem Handlungsgewölbe nie in Vorrath über vier Pfund zu halten erlaubt sein, welcher kleine Vorrath

noch überdieß in besondern guten Behältnissen, allenfalls in blechernen Gefäßen verwahrt werden solle. Alles übrige Pulver haben sie außer der Stadt oder dem Markte in einem sichern Orte niederzulegen.

Vermöge Entschließung der hohen k. k. Hofkanzlei vom 1. Juni 1843, Z. 15,006, wird nun künftig dieser §. 42 auch auf das flache Land ausgedehnt, und dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

## §. 209.

Nebst den in den vorausgegangenen Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen, sind überhaupt auch alle andere Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen, oder Feuerwerke abbrennen u. dgl., nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen. Allgemeine Strafbest. für Handlungen, woraus sonst sich Feuersgefahr besorgen läßt.

Niederösterr. Regierungs-Verordnung v. 24. Sept. 1822. Z. 47,823.

(Lützenau II. B. S. 218.)

— — Weiters ist in Erfahrung gebracht worden, daß an solchen Kirchweihfesttagen, so wie auch öfters im Sommer in verschiedenen Hausgärten Feuerwerksraketen abgebrannt werden.

Auch dieses ist ein im Allgemeinen in Polizeihinsicht verbotenes und selbst nach dem §. 209 d. II. Th. d. St. G. als eine schwere Pol. Uebertr. erklärtes Unternehmen.

## §. 210.

Alle Diebstähle, welche nicht nach den, in den Diebstähle minderer

Gattung. §§. 152 bis 156 *) des ersten Theiles, ausgedrückten Erfordernissen, als Verbrechen bestraft zu werden, geeignet sind, sollen mit einfachem, oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft; nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch mit schwererer Arbeit, Fasten, und Züchtigung verschärft werden.

*) Man sehe die §§. 152 bis 156 I. Th. d. St. G. im I. Absch. dieses Handbuches, wo dieselben mit den wichtigsten einschlägigen Verordnungen angeführt sind (I. Absch. A. Nr. 15).

Auch sind diese §§. 152—156 bei den den Bezirks-Colleg.-Gerichten zugewiesenen Verbrechen mit Hinweisung auf die im 1. Absch. enthaltenen Verordnungen ersichtlich gemacht. (II. Absch. d. Handb. A—N. 9.) Zur Vermeidung von Wiederholungen werden sie hier nicht aufgeführt.

Hofkanzleidek. vom 18. Mai 1805, Zahl 9480.
(All. polit. u. J. G. S.

Die Beraubung eines Grabes ist als eine schwere Polizei-Uebertretung nach dem §. 210 II. Th. mit strengem Arreste auch bis zu drei Monaten zu bestrafen, und wenn dabei der Gesundheitsstand gefährdet würde, die Strafe nach Maß eben dieses §. zu verschärfen.

Niederösterr. Regierungs-Verord. v. 9. Aug. 1826. Z. 37,956.
(Lützenau II. Th. S. 226.)

Auszug
aus der Todtengräber-Dienstordnung.

— §. 14. Außer einem eigenen Befehle von Seite der Behörden wegen Verdacht des Scheintodes darf der Todtengräber bei schwerer Ahndung keinen Sarg öffnen.

Die Beraubung eines Todten würde — nach §. 210. II. Th. d. St. G. strenge bestraft werden.

Zufolge der in Lützenau's Gesetzsammlung II. Th. S. 227 aufgenommenen nied. östr. Reg. Verord. v. 4. Juli 1817 wird in eben dieser Weise nach §. 210. II. Th. d. St. G. die Beraubung der vom Wasser ausgeworfenen Leichen behandelt.

## Hofkanzlei-Dek. v. 26. August 1842, Zahl 25,292. (Böhm. Prov. Ges. S. 1842.)

(Lützenau II. Thl. S. 229.)

— — Gegen die unbefugte Hinwegnahme von Signalstangen nnd Pflöcken an Eisenbahnen — — wird daher eine Geldstrafe von fünf Gulden C. M. für die Entwendung einer Signalstange, und von einem Gulden C. M. für die Entwendung eines Pflockes mit dem Bemerken festgesetzt, daß diese Geldstrafe dem Apprehendenten zur Gänze zuzufallen habe.

Im Falle der Vermögenslosigkeit des Thäters ist die erstere Geldstrafe pr. 5 fl. C. M. in eine Arreststrafe von einem Tage umzuwandeln.

## Justiz-Hofdek. vom 20. Juni 1800 an das böhm. App. Gericht.

Auf die gemachte Anfrage — — ob ein an Getreide in plumbirten Säcken begangener Diebstahl zur Criminalbehandlung geeignet sei, wurde erklärt, daß ein derlei Diebstahl als an einem versperrten Gute verübt, nach Vorschrift des allg. Gesetzb. über Verbrechen und Strafen zur Crim. Behandl. geeignet sei. — —

## Tirolische Gubern. Verordn. v. 21. Jänner 1826. (Prov. G. S. f. T. v. J. 1826.)

— Das unbefugte Fangen und Schießen des fremden Wildes ist ein wirklicher Diebstahl.

— Wer ein gestohlenes Wild vechehlet, an sich bringt

oder verhandelt, macht sich der Theilnahme am Diebstahle schuldig.

Jagd-Gesetz
vom 7. März 1849.
Auszug.

— §. 10. Wildfrevel und Wilddiebstähle, sie mögen von einzelnen Gemeindegliedern oder von Auswärtigen begangen worden sein, sind nach dem bestehenden Strafgesetze zu ahnden.

— §. 12. Die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften bleiben, in so weit ihnen das gegenwärtige Patent nicht entgegensteht, aufrecht, und wird den Behörden die genaue Handhabung zur strengsten Pflicht gemacht.

Auszug.
Provisorische Waldordnung für Tirol und Vorarlberg v. 24. Dec. 1839.

§. 1. Die öffentliche Forstpolizei hat die Hintanhaltung jener Beschädigungen zum Zwecke, welchen das Waldeigenthum insbesondere ausgesetzt ist, die schwerer als die Verletzungen eines andern Eigenthumes zu verhindern sind, auch den gemeinen Strafgesetzen nicht unterliegen, und zu deren Vergütung die bürgerliche Rechtsklage nicht zureicht.

§. 2. Nebstdem bezweckt die Forstpolizei auch noch die Abwendung der Gefahren und Nachtheile, welche unter bestimmten Lokalverhältnissen die ungeeignete Behandlung der Wälder durch Veranlassung und Hervorbringung von Elementar-Ereignissen, als: Erd- und Schnee-Lawinen, Erdabsitzungen, Bergstürzen, Anschwellung der Wildbäche — zur Folge haben.

§. 3. Uebertretungen der in dieser Hinsicht zu ertheilen-

den Vorschriften, so wie auch Verletzungen der Forstrechte eines Andern, werden Forstübertretungen (Waldfrevel) genannt; in so ferne sie sich nicht wegen boshafter Beschädigung oder Entwendung fremden Eigenthumes nach §. 74, 153, 154 des I. und 210 des II. Th. d. St. G. als Verbrechen und schw. Pol. Ueb. darstellen.

### Hofdek. v. 23. Juni 1808.

Die eigenmächtige Sammlung und Abnahme der Eicheln und Knoppern in obrigkeitlichen Waldungen ohne Bewilligung der Eigenthümer ist eben so, wie andere Waldfrevel und Diebstähle nach dem §. 210 im II. Th. d. St. G. zu bestrafen.

### Gubernial-Circulare in Tirol vom 22. März 1844. Nr. 6698.
### Tir. Prov. G. S. v. J. 1844.

— Das k. k. Landesgubernium findet sich — veranlaßt, die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen der mit dem Gubern. Circ. v. 24. Dec. 1839 Nr. 30,357 allgemein bekannt gegebenen a. h. genehmigt. Prov. Waldordnung hiemit zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange zu republiciren, daß das unbefugte Terpentin- oder Pechsammeln nach Maßgabe des Gesetzb. über Verb. u. schw. Pol. Ueb. als Diebstahl angesehen und bestraft werde. — —

## §. 211.

Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, in so fern die ersten nicht nach dem §. 161 und 163, die zweiten durch die in dem §. 178, 179 und 180 des ersten Theiles aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

Man sehe die §§. 161 u. 163, dann §§. 178, 179 u. 180 d. I. Th. d. St. G. mit den dort angeführten Verordnungen im I. Absch. d. Handb. (A — Nr. 16) u. (A — Nr. 18); ferner im II. Absch. (A — Nr. 10) und (A — Nr. 12), wo sie ausführlich behandelt wurden.

### Hofkanzleidekret vom 22. Febr. 1831, Z. 2158. an das böhm. Gubernium.

(Lützenau II. B. S. 259.)

— — So oft den Verwaltern oder Depositaren der Armen-Instituts-Gelder, oder der Gelder anderer unter öffentl. Aufsicht stehenden Anstalten und Kassen, Gelder vermöge ihres öffentlichen Amtes oder andern öffentlichen Auftrages anvertraut sind, machen sich dieselben nach Vorenhaltung oder Zueignung eines Betrages von mehr als fünf Gulden vermöge der allgem. Bestimmung des §. 161 des I. Thls. d. St. G. und wenn der Betrag fünf Gulden nicht übersteigt, vermöge §. 211. des II. Th. d. St. G. der schw. Pol. Ueb. der Veruntreuung schuldig.

### Dienstboten-Patent für Wien v. 1. Mai 1810.

(Lützenau II. B. S. 288.)

Auszug

— §. 20. Ein Dienstbote, der von mehreren Dienstgebern Darangeld annimmt, legt die Absicht an den Tag, einen derselben um diesen Betrag zu betrügen. Ein solcher Betrug soll also nicht mehr als eine Uebertretung der Gesinde-Ordnung, sondern als schwere Pol. Ueb. nach §. 211 II. Th. d. St. G. bestraft werden.

— §. 28. Ein Dienstbote, der ohne abzusagen zur verabredeten Zeit weder eintritt, noch das Darangeld zurückstellet, macht sich einer schw. Pol. Ueb. schuldig. —

Hofkammer-Dekret vom 22. Oktober 1804,
Zahl 34,208.
an sämmtl. Länderstellen.
Tir. Gub. Verord. v. 15. Juli 1821, Z. 12,341.
(Prov. G. S. 1821.)

Da die Nachschlagung fremder Meisterzeichen auf Eisen- und Stahlwaaren eine offenbare Verfälschung ist, — so wird dieser Unfug wiederholt mit dem Beisatze verboten, daß diejenigen Gewerke und Arbeiter, welche der Nachschlagung fremder Meisterzeichen überwiesen werden sollten, zur strengsten Verantwortung gezogen und arrestlich bestraft werden würden.

## §. 212.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen. Ausmaaß der Dauer u. Verschärfung der Strafe bei dies. Uebertretungen.

## §. 213.

Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wann das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 210 zur Strafe gezogen werden. Entwendungen zwischen Verwandten.

Circulare des k. k. tirol. Landesguberniums
v. 28. März 1836, Z. 4710.

Seine k. k. Majestät haben über die aus Anlaß eines vorgekommenen Falles gestellte Anfrage, ob in den Fällen des §. 213 St. G. B. II. Th., nach welchem Entwendungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 210 zur

Strafe gezogen werden können, das Verfahren gegen den Beschuldigten nach eingebrachter Klage aufgehoben werden könne, wenn von dem Haupte der Familie die Klage widerrufen wird? unterm 13. d. M. zu entschließen geruht:

In Fällen des 213 und 269 §. des Strafgesetzbuches II. Thls. ist derjenige, welcher nach dem Gesetze das Ansuchen um Bestrafung einer geschehenen Entwendung oder größeren Unsittlichkeit stellen kann, künftig dazu nicht mehr berechtigt, wenn er das ihm bekannt gewordene Vergehen ausdrücklich verziehen oder stillschweigend dadurch nachgesehen hat, daß er von der Zeit an, da ihm dasselbe bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, und wenn er sein früher gestelltes Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weitern Untersuchung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch nicht rechtskräftigen Urtheils statt, so kann dasselbe nur als Grund zur Milderung der Strafe bei den höheren Behörden angesehen werden.

Diese a. h. Bestimmungen werden in Folge h. Hofkanzleiverordnung vom 16. v. M., Zahl 4446, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

## §. 214.

Die Theilnahme an diesen Vergehungen.

Die Theilnahme an Diebstählen und Veruntreuungen, ist eine schwere Polizei-Uebertretung, in so ferne sie nicht nach dem §. 165 und 166 des ersten Theiles ein Verbrechen geworden.

Man sehe die §§. 165 und 166 I. Th. d. St. G. in dem II. Absch. dieses Handb. bei den den Bez. Colleg. Ger. in Folge Art. IX. d. St. P. O. v. 17. Jänner 1850 zugewies. Verbrechen. (II. Absch. A. Nr. 11.)

Daß sich die Begünstigung des §. 213 auf fremde Theilnehmer nicht zu erstrecken habe, wurde durch Hofkanzleidek. v. 20. Nov. 1817 an=

geordnet, und diese Anordnung bei §. 168 I. Th. d. St. G. (I. Abschn. A. Nr. 16) bemerkt. Wiederholend muß noch bemerkt werden, daß die Theilnahme und Mitschuld an einem Diebstahle, welcher sich nach §. 156 I. Th. d. St. G. nur aus der Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen eignet, kein Verbrechen begründe (Hofdek. v. 7. Dez. 1841.) (I. Abschn. A. Nr. 11. bei §. 166 I. Th. d. St. G.)

## §. 215.

Die Bestrafung der Theilnahme ist insgemein nach dem §. 210 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten. Strafe der Theilnahme.

## §. 216.

Die angeführten Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an selben, hören auf schwere Polizei-Uebertretungen zu sein, wann vor gerichtlicher Entdeckung die freiwillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist. Wann sie Pol. Uebertr. zu sein aufhören.

Hofkanzleidek. vom 18. April 1822, Zahl 9717, an sämmtl. Länderstellen.
(Tir. Prov. G. S. v. J. 1822.)

— Es ist der Zweifel entstanden, ob dieser Paragraph (§. 216 II. Th. d. St. G.) auch dann seine Anwendung finde, wenn zwar der Diebstahl oder die Veruntreuung bereits von dem Beschädigten gerichtlich angezeigt würde, der Thäter aber noch unbekannt ist, und die Zurückstellung oder Vergütung freiwillig und früher leistet, ehe er entdeckt wird.

Um diesen Zweifel zu beheben, und damit von den Richtern über schw. Pol. Uebert. ein gleiches Verfahren beobachtet werde, findet die k. k. Hofkanzlei nach der Analogie des §. 167 I. Th. d. St. G. zu erklären, daß in dem bemerkten

Falle die Bestimmung des §. 216 II. Th. d. St. G. allerdings Anwendung finde.

Man sehe die übrigen auch hier einschlägigen Verordn. bei §. 167 I. Th. d. St. G. im I. Abschnitte dieses Handbuches (A. Nr. 15).

## §. 217.

Schlosser u. a. die Dietriche verfertigen.

Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche, oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen; oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen, oder bloßen Abdrücken, verfertigen; oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten, Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren, oder unsicheren Händen anvertrauen, sind für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestrafet werden.

Hofkanzleidekret vom 13. August 1812, Z. 12,228. Allgem. Polit. G. S. vom Jahre 1812.

(Lützenau II. Th. S. 302.)

— — Es wird der freie Verkauf der Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhacken verboten, und hiemit verordnet:

1. Daß jedem Trödler — — der Ankauf und Verkauf der Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhacken verboten ist. — —

2. Daß die jetzt schon wirklich im Besitze der Trödler befindlichen Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhacken an die Pol. Bez. Direktionen — abzuliefern sind.

3. Daß von nun an nicht mehr gestattet ist, Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhacken in öffentlichen Lizitazio-

nen, sie seien gerichtliche oder außergerichtliche, zum Verkaufe auszubieten.

Hofdek. vom 18. Dezemb. 1812.

Der Ankauf und Verkauf der Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhacken ist als eine schwere Polizei-Uebertretung anzusehen, bei welcher für den ersten Fall eine Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden, bei wiederholter Uebertretung die Verdopplung dieser Geldstrafe, und bei der dritten Uebertretung der Verlust des Gewerbes oder Befugnisses festgesetzt wird.

## §. 218.

Wenn ein Gewerbsdiener, oder Handwerksgesell, ohne Vorwissen seines Herrn oder Meisters, sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste von einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, und der Sträfling nach vollendeter Arrestzeit, wenn er ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Gewerbsdiener und Handwerksgesellen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uebertret. schuld. machen.

## §. 219.

Trödler, (Tändler) Hausierer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten, oder alten Sachen Gewerbe oder Handel treibt, wenn sie von Unmündigen Kindern etwas kaufen oder verkaufen, sollen nach Umständen ihrer Person, und der Sache mit fünf bis fünfzig Gulden im Gelde, oder mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden.

Strafe gegen Trödler u. Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

## §. 220.

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest

Strafe bei öfterer Betretung.

von einer Woche mit Fasten und körperlicher Züchtigung zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolget; so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe, oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus den Erbländern abzuschaffen.

§. 221.

Juwelen u. Galanterie-händler, Gold- und Silberarb.

Juwelen- und sogenannte Galanteriewaaren-Händler, ingleichen Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen, oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer, oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt sein kann, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, ihn sogleich verhaften zu lassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

§. 222.

Strafe, wenn sie eine verdächt. Waare an sich gebracht haben.

Dafern sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen; ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waaren, mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

§. 223.

Verschleiß in Ansehung des geschm. Goldes und Silbers.

Auch Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht nach der bestehenden Vorschrift, mit dem Namen eines andern bürger-

lichen Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden den Verkäufer anzuhalten und verhaften zu lassen. Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe statt.

Auszug
aus dem Patente vom 24. Mai 1784.

(Lützenau II. Th. S. 306.)

— 2. Soll kein Gold- oder Silberarbeiter Abschnitze von Gold- oder Silbermünzen, oder sonst etwas verdächtiges, viel weniger zerschmolzenes Gold, so nicht von einem Mitbruder geschmolzen und mit dessen Namen bezeichnet ist, einkaufen, auch nichts verdächtiges schmelzen, noch gute und gangbare Geldsorten brechen und in den Tiegel bringen, sondern dergleichen verdächtiges Gold oder Silber sammt dem Ueberbringer anhalten u. s. w. — —

— 5. Weil künftig kein anderes als vollständig 13- u. 15löthiges Silber verarbeitet und jedes mit einem besondern Punzen bezeichnet werden soll, so ist keine Silberart, wenn sie nicht mit der Zeichnung an der probiermäßigen Feine legitimirt wird, unter Konfiskationsstrafe und im öftern Betretungsfalle unter Verlust des Gewerbes feil zu haben gestattet. — —

## §. 224.

Nicht aber Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann, wann ihm Gegenstände zum Kauf oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, Verbindlichkeit, den verdächtigen Käufer anzuhalten.

hat die Verbindlichkeit auf sich, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wofern er sich nicht ausweiset, verhaften zu lassen. Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 221 zu bestrafen.

Strafe.

Tirol. Gub. Kundmachung vom 13. März 1846, Z. 5341.

— Aus Veranlassung eines vorgekomm. Falles eines Ankaufes ärar. Militärmonturstücke, wird hiemit kundgemacht, daß diejenigen, welche sich des Ankaufes oder Verkaufes är. Militär-Requisiten schuldig machen, nach §§. 219, 220 und 224 II. Th. des St. G. zu behandeln und zu bestrafen sind. — —

## §. 225.

Strafe für den Käufer verdächtiger Waaren.

Nach eben diesem Maße unterliegt der im §. 222 festgesetzten Strafe Jedermann, der eine auf vorerwähnte Art verdächtige Sache an sich kauft, oder als ein Pfand darauf leiht.

„Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen."

(Kudler, I. B. S. 463.)

Nach dem §. 222 ist der Thäter mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen. — Wenn indessen der Werth des angekauften verdächtigen Gutes von geringem Belange ist, so kann die Strafe auch unter fünfzig Gulden ausgemessen werden; denn das Hofdek. v. 16. Jänner 1819, Z. 859 intim. durch n. ö. Reg. Ver. am 29. Jän. 1819, Z. 3250 erinnerte, über einen speziellen Fall, in welchem von der untern Behörde wegen Ankaufes eines verdächtigen Gutes auf einen Strafbetrag von fünfzig Gulden erkannt wurde, daß diese Geldstrafe mit dem Werthe des angekauften Gutes nicht im Verhältniß stehe.

Wenn gleich, heißt es daselbst, der §. 222 das Minimum der Strafe auf fünfzig Gulden festsetzt, so sei doch dieser Paragraph mit dem vorausgehenden §. 221 unmittelbar in Verbindung, der nur von Fällen spricht,

wenn Juwelen- oder Galanteriehändler, oder Gold- und Silberarbeiter verdächtige Sachen, mithin Gegenstände kaufen, die gewöhnlich von höherem Werthe sind; damit stehe wohl jene Strafbemessung im Verhältnisse, sie passe aber nicht auf alle andern Gegenstände von offenbar minderem Werthe, für welche der §. 225 durch Berufung auf §. 222 nur einen Anhaltspunkt gibt, ohne daß sich deßwegen buchstäblich an die dort ausgesprochene Strafbemessung gehalten werden muß, und zwar um so minder, als dieser Paragraph ausdrücklich die Bemessung nach Maßgabe des Werthes der Waare frei läßt.

Nach einer Erklärung des tir. Gub. vom 10. März 1826, Zahl 4132, ist dieses Hofkanzleidek. zwar in Tirol nicht kundgemacht worden, daher auch nicht verbindlich; es ist jedoch nicht verboten, in einzelnen Fällen nach den Bestimmungen dieses Hofkanzleidek. vorzugehen.

## §. 226.

Da auf die jedesmalige Uebertretung der Taxordnungen *) durch Unechtheit im Maaße, Gewicht oder Eigenschaft laut der hierüber bestehenden besondern Vorschriften die Strafe bestimmt ist, so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Strafen beweiset, als eine schwere Polizei-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestrafet werden. Strafe des Betruges im Maaß u. im Gewicht.

*) (Lützenau II. B. S. 307.)

### Taxordnungen.

In den früheren Jahrhunderten waren die Satzungen fast auf alle mit Lebensbedürfnissen verkehrenden Gewerbe, ja selbst auf Lohn- und Tagarbeiten ausgedehnt. Sie erstreckten sich jedoch später nur auf die gangbarsten Konsumtionsartikel; aber auch von diesen wurden zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts viele von Satzungspreisen losgezählt, so zwar, daß gegenwärtig Satzungen nur für Rindfleisch, Brod und Apothekerwaaren bestehen.

### Hofkanzleidek. vom 16. Mai 1804.

— — Schließlich werden alle Ziegelerzeuger nachdrücklichst vor jeder Bevortheilung des Publikums durch Man-

gel an der vorgeschriebenen Maßgültigkeit oder Eigenschaft dieser Waare — — gewarnet, indem der erste Fall nebst der jedesmaligen Konfiskation des betreffenden Quantums mit dem Erlag des Verkaufspreises, der zweite Fall mit dem doppelten bestraft, der dritte Uebertretungsfall aber als eine schw. Polizei-Uebertretung nach der gesetzlichen Vorschrift des §. 226 II. Th. d. St. G. unnachsichtlich mit Verlust des Befugnisses belegt werden würde.

Hofkanzleidekret vom 14. Jänner 1825, Z. 976, tir. Gub. Verord. vom 15. Februar 1825, Zhl. 1911.
(Prov. G. S. v. J. 1825.)

Die hohe Hofkanzlei hat mit Dekret vom 14. Jänner 1825 — — verordnet, daß Uebertretungen der Taxordnungen durch Unechtheit im Maaße, Gewichte oder Eigenschaft, welche sich im dritten Falle zu schw. Pol. Uebertret. eignen, und nach der im §. 226 d. II. Th. d. St. G. enthaltenen Vorschrift zu bestrafen sind, im ersten Falle mit 5—25 fl., im zweiten Falle aber mit zehn bis fünfzig Gulden bestraft werden sollen; daß jedoch diese Geldstrafen im Falle der Unvermögenheit auch in eine verhältnißmäßige Arreststrafe abgeändert werden können.

## Hofkanzleidekret vom 1. Dezember 1808.

(Lützenau II. B. S. 324.)

— — Im ersten Uebertretungsfalle (der Taxvorschriften) ist auf dem Lande überhaupt, nämlich außer der Hauptstadt die Strafe nach Maßgabe der Umstände auf 5—25 Gulden, im zweiten Falle auf 10—50 Gulden, im dritten Falle der Gewerbsverlust, wie es schon das Gesetz in derlei Uebertretungsfällen ohnehin festsetzt, zu bestimmen. Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größtentheils mehr vom Feldbaue als von seinem Gewerbe sich nährt, so muß auf seine Vermögensumstände, und damit er im steuerfähigen Stande er-

halten werde, Rücksicht genommen werden; daher denn dem billigen Ermessen des Richters freigestellt bleibt, ob der Uebertreter mit Geld oder angemessenem, auch mit Fasten verschärftem Arreste zu bestrafen sei.

### Hofkanzlei-Dek. v. 2. Oktober 1813, Z. 15,812, an sämmtl. Länderstellen.

Seine Majestät haben zu entschließen geruht: — — daß der Mangel an dem vorschriftsmäßigen Vorrathe des Gewerbsmannes den Uebertretungen der Taxordnungen nicht mehr gleich zu halten, sondern davon künftig um so mehr auszuschließen sei, als für den Abgang der den Gewerbsleuten vorgeschriebenen Vorrathsquantitäten ohnehin schon eigene Geldstrafen bestehen.

### Hofkanzleidek. v. 2. Nov. 1827, Z. 38,279.

(Lützenau II. B. S. 327.)

— — Hierüber ist nun mit h. Hofkanzleidekr. — — bedeutet worden, daß es der Analogie des Strafgesetzes über schw. Pol. Ueb. §. 226 und überhaupt dem Geiste der österr. Gesetzgebung entspricht, daß der zweite Bestrafungsgrad nicht früher verhängt werde, bis der erste sich als unwirksam gezeigt hat.

Diese Unwirksamkeit könne aber schon daraus mit vollem Grunde geschlossen werden, wenn der Verurtheilte nach der Bekanntmachung des Urtheiles über die erste Uebertretung in eine zweite verfällt, und es sei nicht erforderlich, daß das Urtheil des ersten Grades schon rechtskräftig geworden oder gar vollzogen sein müsse, bevor eine weitere Uebertretung mit dem zweiten Grade bestraft werde; daß sonach bei wiederholten Satzungsübertretungen der zweite Strafgrad zu verhängen sei, wenn der Verurtheilte nach der Bekanntmachung des Urtheiles der ersten Instanz über die erste Uebertretung eine zweite Uebertretung begeht. — —

## Hofkanzleidek. vom 6. November 1810, Z. 16,178.

(Lützenau II. Th. S. 329.)

Seine k. k. Majestät haben — zu befehlen geruht: alle Handwerks-, Gewerbs-, Kauf- und Handelsleute, die sich bei ihrer Arbeit und dem Verkaufe ihrer Waaren irgend einen Betrug, oder was immer für eine Bevortheilung des Publikums zu Schuld kommen lassen, sind mit Schärfe streng nach dem Gesetze zu bestrafen; auch sich hiebei nicht zu begnügen, hierüber die Anzeige von den Parteien abzuwarten, sondern zu trachten, derlei Fälle selbst zu entdecken, und sie immer schnell der verdienten Bestrafung zu unterziehen.

## Hofkanzleidek. vom 26. Dez. 1822, Zhl. 35,986. (Tir. Gub. Circ. v. 7. Febr. 1823, Z. 1718.)

(Prov. G. S. v. J. 1823.)

— — 2. Jede erwiesene Uebertretung der festgesetzten Arzenei-Taxe wird das erste Mal mit 24 Dukaten, das zweite Mal mit 48 Dukaten, und das dritte Mal als schw. Polizei-Uebertretung an dem Apotheker bestraft werden.

— 4. Hätte ein Apothekergehülfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, — so wird derselbe, wie jeder Gehülfe eines Gewerbsmannes, der sich an eine Taxordnung zu halten hat, bestraft werden.

## Hofkanzleidek. vom 11. Febr. 1836, und 30. Juni 1836, Z. 3693 und 17,533, an sämmtl. Länderst.

(Tir. Gubern. Verordn. vom 5. August 1836, Zahl 22,949. P. G. S. 1836.)

— 1. Alle Apotheker ohne Ausname, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben sich vom 1. August d. J. angefangen, genau an die neue am Schlusse dieses Circulares folgende Taxordnung,

so wie an die verbesserte Pharmacopœa austriaca strenge zu halten.

Wenn einer derselben aus unerlaubter Gewinnsucht die Arzeneien entweder gegen die Vorschrift der Pharmacopöa, oder gegen die Vorschrift des Rezeptes nicht echt zubereitete, wird er für jeden Uebertretungsfall um 24 Dukaten gestraft werden.

2. In eben diese Strafe verfallen auch die Apotheker, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten.

Unter Nr. 5 wird wörtlich das im frühern Hofdekr. Nr. 2. Gesagte angeführt; — und nur beigesetzt:

— Als eine Tax-Uebertretung muß es noch betrachtet werden, wenn von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der neuen Taxordnung angefangen, ein Arzneimittel nach der alten Taxordnung taxirt würde. —

(Schließlich folgt die Arzenei-Taxordnung.)

## §§. 227—233.

### Bemerkung.

Die §§. 227 bis incl. 232 II. Th. d. St. G., behandeln die unerlaubten Verabredungen von Gewerbsleuten und Handwerksgesellen und deren Bestrafung.

Da nun diese strafbaren Handlungen laut Art. IX. der Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 als **Vergehen** erklärt, und den Bez. Colleg. Gerichten zugewiesen wurden, so sind die Fälle dieser §§. 227—232 II. Th. d. St. G. in dem II. Abschn. dieses Handb. B. Nr. 9 mit den einschlägigen Verordnungen behandelt, und gehören nicht in den III. Abschnitt.

Der §. 233 „von den wucherischen Verträgen" wird des Zusammenhanges wegen hier anmerkungsweise aufgeführt, rücksichtlich der Uebertretungen des **Wucherpatentes** aber auf den II. Abschnitt dieses Handb. (B. Nr. 16) von den vor die Bez. Coll. Gerichte gehörenden **Vergehen** verwiesen. Hieraus ergeben sich von selbst die nothwendigen Abänderungen zu dem hier folgenden

§. 233. Alle wucherischen Verträge sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes zu

betrachten. Aber, da der Wucher so mannigfaltige Gestalten annimt, und zur Verkleidung und Verheimlichung desselben stets so viele Arglist angewendet wird, welche die Untersuchung sehr verwickelt macht, und solche daher nothwendig verlängert; so ist die Behandlung dieser Uebertretung einer besondern Behörde, nach einem eigens darüber erlassenen Patente zugewiesen.

Man sehe das Patent vom 2. Dezember 1803 im II. Abschnitte. B. Nr. 16.

---

# H.

## Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

(XII. Hptst.)

### §§. 234—240.

**Bemerkung.**

Die §§. 234—240 II. Th. d. St. G. behandeln die Fälle der Ehrenbeleidigung durch Anschuldigung eines Verbrechens, einer schweren Polizei-Uebertr. oder einer andern unehrenhaften Handlung, so wie endlich durch Schmähschriften, und die Bestrafung dieser Uebertretungen.

Man sehe diese durch Art. IX. d. St. P. O. v. 17. Jänner 1850 als **Vergehen** erklärten strafb. Handlungen im bes. Theil, II. Abschnitt dieses Handb. (II. Abschnitt. B. Nr. 10.) mit den einschlägigen Verordn.

### §. 241.

Beschimpfungen u. Mißhandl. auf d. Straße, an öfftl. Orten. Strafe.

Wer Jemanden auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte mit Schimpfnamen belegt, mit Schlägen behandelt, oder laut, und um gehört zu werden, damit bedrohet, soll, wenn der Mißhandelte es verlangt, nach Verhältniß und der Behandlung, mit einfachem oder strengem Arreste von drei Tagen bis zu

einem Monate bestraft, stets aber auf strengere Strafe erkannt werden, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen eine Classe an den Tag legt.

Hofkanzleidek. v. 10. Jänner 1833, Z. 171, an sämmtl. Länderstellen.
(Tir. Gub. Verordn. v. 4. Februar 1833.)
P. G. S. 1833.

— In Erledigung des hierüber erstatteten Vortrages haben Seine Majestät zu erklären geruht:

Der §. 241 des II. Th. d. St. G. ist genau nach dessen Wortlaute zu verstehen, wornach ein Widerruf des von dem Mißhandelten gestellten Verlangens nicht mehr von Wirkung sein kann.

Hierauf bezieht sich das folgende Hofkanzleidek., kundgemacht in Tirol am 15. Juli 1835.

Hofkanzleidek. v. 25. Juni 1835, Zhl. 15,943, an sämmtl. Länderstellen.
(Tir. Gubern. Verordnung vom 15. Juli 1835.)

Circulare.

Aus Anlaß einiger gegen die Beobachtung der mit hohem Hofkanzleidek. vom 10. Jänner 1833, Zahl 171 kundgemachten, den §. 241 Strafgesetzbuches II. Theils erläuternden Vorschrift erhobenen, zur a. h. Kenntniß Sr. Majestät gebrachten Anstände, haben Allerhöchstdieselben mit a. h. Entschließung v. 15. v. M. Folgendes anzuordnen geruhet:

Wenn der Mißhandelte im Falle des §. 241 Strafgesetzbuches II. Theiles sein Gesuch um Bestrafung des Beleidigers noch vor der Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten widerruft, hat es von jeder weiteren Un-

tersuchung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen. Findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheils statt, so kann derselbe nur als Grund zur Milderung der Strafe bei den höheren Behörden angesehen werden.

Diese allerh. Entschließung wird in Folge hoher Hofkanzl. Verordnung vom 25. v. M. Z. 15854, als eine Abänderung jener mit Gubern. Circulare vom 4. Februar 1833, Z. 2463, kundgemachten allerhöchsten Willensmeinung vom 31. Dezemb. 1832 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Tirolische Gub. Ver. vom 6. Juli 1839, Z. 15,101. (Tir. Pr. G. S. v. J. 1839.)

Bei Erledigung des Gubernialberichtes vom 26. April d. J. — fand die hohe Hofkanzlei in Beziehung auf die Bestrafung der Ehrenbeleidigungen nach §. 241 St. G. II. Th. zu bemerken, daß dieselbe die Ansicht einiger Länderstellen, es sei die Gegenwart eines Beschimpften oder mit Schlägen Bedrohten bei dieser Gesetzes-Uebertretung erforderlich — nicht theile. Nach der Bestimmung dieses Paragraphes müsse nämlich die Beschimpfung, Bedrohung an einem öffentlichen Orte, laut und um gehört zu werden, geschehen.

Daß solche aber in Gegenwart des Bedrohten oder Beschimpften vorfallen müsse, verlange dieser Paragraph nicht. — — —

## §. 242.

Vorwürfe über d. ausgestandenen o. erlassenen Strafen.

Wer Jemanden über die ausgestandene, oder auch durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe; oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung als nicht überwiesen, oder schuldlos freigesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht,

ist nach Beschaffenheit der Person mit einwochentlichem Arreste, oder mit fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

§. 243.

Ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemanden andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken, sollen das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal mit Untersagung der Praxis auf immer bestraft werden.

Ausbring. d. Geheimnisse von Seite der Aerzte, Wundärzte, ꝛc. bei Personen, die ihrer Pflege anvertraut sind.

§. 244.

Wenn ein Apotheker von den einkommenden Recepten, jemanden die Geheimnisse eines Kranken zu entdecken Mißbrauch macht, soll selber, dafern er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünfzig Gulden; der Gesell mit Arrest, der nach Umständen durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen ist, bestraft werden.

Bestrafung eben dieses Vergehens bei Apothek. u. Provisoren.

---

# I.

## Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

(XIII. Hauptstück.)

§. 245.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränket nach ihrer Absicht den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht

Schwere Pol. Ueber. gegen die

öffentl. Sittlichkeit. auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich öffentliches Aergerniß und Abscheu zu erwecken fähig sind: sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind. Nach dieser Bestimmung sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) Betteln; c) verbotene Spiele; d) Trunkenheit.

### Hofkanzleidekret vom 13. August 1828, Z. 18,588.

(Lützenau II. B. S. 353.)

Da sittenwidrige Handlungen nur dann und in so fern in die Classe der Polizei-Vergehen gehören, wenn sie durch die Erregung eines öffentl. Aergernisses nachtheilige Folgen in öffentl. Beziehung nach sich ziehen, so kann das zwischen den Inculpaten bestandene unsittliche Verhältniß nicht als strafbar in Polizeihinsicht angesehen werden. —

### Hofkanzleidek. vom 16. September 1815, Z. 16,155. (Prov. G. S. in Tirol v. J. 1815.)

(Lützenau II. B. S. 365.)

Ueber Einvernehmen der k. k. Hofkommiss. in polit. Gesetzsachen hat die h. Hofkanzlei — — bedeutet — daß also gar kein Bedenken sich äußert, wenn in vorkommenden Vergehungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, bei denen eine gleiche Größe des Aergernisses und Abscheues mit den in den §§. 246 und 260 bezeichneten Uebertretungen sich ergibt — die polit. Behörden eine gleichförmige Anwendung von den in den gedachten Absätzen vorgeschriebenen Strafarten ein-

treten lassen, wobei es sich von selbst versteht, daß rücksichtlich jener Handlungen, welche die so eben bezeichnete Eigenschaft nicht erreichen, und als mindere Uebertretungen zu betrachten sind, nach dem Absatze VIII der Einleitung sich zu benehmen sei. — — —

## §§. 246 — 253.

**Bemerkung.**

Die in den §§. 246 — 253 angeführten Unzuchtfälle, nämlich: Unzucht zwischen Verwandten; Ehebruch; Verleitung einer minderjährigen Tochter zur Unzucht von einem Hausgenossen; oder eines minderjährigen Sohnes durch eine in der Familie dienende Weibsperson; die Entehrung unter Zusage der Ehe; die Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation nebst den auf diese Handlungen gesetzten Strafen, endlich die Bestrafung der Eltern, welche Kinder zu nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen — alle diese Fälle sind, da diese Gesetzesübertretungen durch Art. IX. der St. P. O. vom 17. Jänner 1880 als **Vergehen** erklärt sind, den Bez. Colleg. Gerichten zur Amtshandlung zugewiesen (Man sehe II. Abschnitt dies. Handb. B. Nr. 11).

## §. 254.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlasset, junge Leute verführet, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ist sie mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten zu bestrafen. Als Gewerbe.

## §. 255.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt Unzüchtiges Gewerbe einer verheir. Person.

wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen.

## §§. 256 — 259.

**Bemerkung.**

Die §§. 256—259 II. Th. d. St. G. behandeln den Fall, daß der Mann zum unzüchtigen Gewerbe der Frau einwilligte, und die Fälle der Kuppelei nebst den darauf gesetzten Strafen.

Da diese Fälle als **Vergehen** erklärt sind (Art. IX. d. St. P. O. vom 17. Jänner 1850) so wurden selbe im II. Abschnitte dieses Handb. unter B. Nr. 12 ersichtlich gemacht. — (Sieh' II. Abschn. (B. Nr. 12) bei den vor die Bez. Colleg. Gerichte gehörigen Vergehen.)

## §. 260.

Unterschleif zur Unzucht von Seite d. Gast- oder Schenkwirthe.

Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben bei der ersten Betretung mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifs werden sie von dem Gast- oder Schenkhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Haben die Dienstleute ohne Wissen des Wirthes oder Schenken den Unterschleif gegeben, so sind selbe gleich andern Kupplern zu bestrafen.

## §. 261.

Betteln.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armen-Versorgungs-Anstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen den Ortsobrigkeiten übertragen. Das Betteln wird aber eine schwere Polizeiübertretung, wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung Hang zum Müßiggange und Frucht-

losigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeuget.

§. 262.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach öfterer Betretung auf drei Monate verlängert und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit durch schwerere Arbeit, Fasten und körperliche Züchtigung verschärft werden soll. Strafe.

§. 263.

Ein Bettler hingegen, der um größeres Mitleiden zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten u. dgl. anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest auf ein Monat zu verurtheilen. Hätte er zu einem solchen Endzwecke seinem Körper wirklich Gewalt zugefügt, so greift die auf die Selbstverstümmelung und absichtliche Selbstverletzung in dem §. 161 *) verhängte Strafe Platz. Betteln mit Verstellung von körperl. Gebrechen.

*) Der §. 161 lautet:

§. 161. „Die Selbstverstümmelung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.“

§. 264.

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Aeltern oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Wissenschaft gehabt, oder es Betteln der Kinder. Strafe.

selbst geheißen hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 265.

Herleihen d. Kinder zum Betteln.

Diejenigen Aeltern, welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 262 ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 266.

Verbotene Spiele.

Das Spielen eines verbotenen Spieles unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt; und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stand sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

## Republikation der verbotenen Spiele.

Hofkanzleidekr. vom 16. Okt. 1840. Z. 32,041. an sämmtliche Länderstellen.

Circulare des tir. Gub. v. 30. Dec. 1840. Z. 29,061. Prov. G. S. f. Tir. v. J. 1840.

Das Spielen eines verbotenen Spieles unterwirft dem §. 262 des Strafgesetzbuches II. Th. gemäß sowohl alle

Spielenden als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden C. M., wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stand sind, wird die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten umgeändert.

Ausländer, welche über verbotene Spiele betreten werden, unterliegen der Abschaffung aus den k. k. österreichischen Staaten.

Die verbotenen Spiele, welche der erwähnte Paragraph mit Strafe bedroht, sind den Gesetzen vom 7. Oktober 1765, vom 1. Mai 1784 und vom 7. April 1789 *) zu Folge **alle Glücks-** und so genannten **Hazardspiele**, als: Banko, Pharao, Bassette, Würfeln, Passa dieci, Primiera, Lansquenet, Quindeci, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brenten, Molina, Wallacho, Makao, Halbzwölf, Vingt-un, Wirbisch, Drehbrett, Häufelspiel, Trischacken, Trandl, Labet, Zwicken, Zaparln, und überhaupt alle andern Glücksspiele, welche unter was immer für Namen die Spielsucht bereits erfunden hat oder noch erfinden mag.

Hinsichtlich der erlaubten Spiele bestimmt die Hofverordnung vom 21. Nov. 1785, daß dieselben, insbesondere das Kegelspiel um sehr hohes, den Verhältnissen des Spielenden nicht angemessenes Geld von den Wirthen, die vielmehr ihre Gäste davon abzumahnen haben, in den Wirthshäusern nicht zu gestatten sind, widrigenfalls die Wirthe der Strafe

*) Diese Gesetze vom 7. Oktober 1765, vom 1. Mai 1784 und v. 7. April 1789 wurden schon durch Gubernial-Circulare der tirolischen Landesstelle vom 30. November 1815, Z. 15,075, erneuert und zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. (Prov. G. S. in Tirol vom Jahre 1815.)

drei- bis acht-, nach Umständen auch mehrtägiger Sperrung ihrer Wirthshäuser verfallen.

Die angeführten gesetzlichen Vorschriften werden in Folge a. h. Kabinetschreibens v. 12. Okt. d. J., kundgemacht mit hoher Hofkzl. Verord. v. 16. Okt. 1840 Z. 32,041, mit dem Auftrage neuerlich in Erinnerung gebracht, daß dieses Circulare in jedem Schenk-, Kaffee- oder Wirthshause bei Strafe von 3 fl. C. M. zur allgemeinen Einsicht anzuheften sei.

### Hofkanzleidekret vom 26. August 1841. Z. 24,959.

(Lützenau II. Th. Seite 421.)

— — Demnach ist bei vorkommenden Glücks- oder Hazardspielen nur das Spielpatent allein, und zwar um so mehr in seiner vollen Wirksamkeit zu nehmen und nach seinem vollen Inhalte sogleich in Anwendung zu bringen, als seine k. k. Majestät dieses Patent gemäß a. h. Befehles v. 12. Oktober 1840 erst neuerlich zu republiciren und dessen feste Handhabung anzuordnen geruhten.

### Hofkanzleidekret v. 25. Mai 1808, Z. 10,641.

(Lützenau II. B. S. 423.)

Ueber den in einem speziellen Falle bei der h. Hofkanzlei gemachten Antrag, die zu harten gesetzl. Strafen von 900 fl. C. M. zu mildern, wurde — bedeutet: daß man einvernehmlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen eine Abänderung in dem Strafgesetze gegen das verbotene Spiel nicht räthlich finde, besonders da der §. 23 II. Th. d. St. G. dem Richter zureichende Gewalt einräumt, die Strafe nach den Umständen des zu Bestrafenden zu modificiren. — —

**Bemerkung.**

Rücksichtlich einiger Spiele bestehen gewisse besondere Strafbestimmungen, wovon die wesentlichsten hier kurz angeführt werden.

Hoffanzleidek. vom 25. Juni 1819, Zhl. 19,449.

(Lützenau II. B. S. 381.)

Der Umstand, daß das Lotto-Patent vom Jahre 1813 in Ansehung des als Hazardspiel verbotenen Spieles Bibiris die besondere Strafe von 50 Dukaten gegen die Bankhüter verhängt, hindert keineswegs gegen diejenigen, die sich dieses verbotenen Spieles schuldig machen, zugleich die dagegen als eine schwere Polizei-Uebertretung durch das Strafgesetz ausgesprochene Strafzurechnung eintreten zu lassen. — —

Daher kann die Verfügung des §. 30 des Lottopatentes füglich neben jener des §. 266 II. Th. d. St. G. bestehen — — wobei es jedoch der Beurtheilung des Richters überlassen bleibt, bei Bestrafung der Bankhälter, wenn dieselben unvermögend sind, auf die gegen sie zugleich verhängte Gefälls-Uebertret. Strafe Rücksicht zu nehmen.

Hoffammerdek. v. 5. Dez. 1811, Z. 17,805.

(Lützenau II. B. S. 388.)

— Es wird der Regierung erinnert, daß die Ausspielung von Pretiosen nicht nach dem Lottopatente vom 9. Juni 1808, welches nur von Zahlen-Lotterien spricht, beurtheilt, sondern bei dem bestehenden Verbote vom Jahre 1785 als ein Polizei-Vergehen angesehen werden müsse. —

Tir. Gub. Verord. v. 29. April 1836, Z. 5352.
(Prov. G. S. in Tir. v. Jahre 1836.)

— Das alla mora Spiel ist hinfort in Gast-, Schank-, Speise- und Kaffeehäusern nur in den Tagsstunden gestattet, in den Nachtstunden, d. i. vom Abend- bis zum Morgengeläute, verboten. —

Die Inhaber solcher Gewerbe unterliegen bei vorkommenden Uebertretungen dieses Verbotes im ersten Falle einer Geld-

strafe von zwei Conv. Thalern, und wenn sie unvermögend sind, einer verhältnißmäßigen Arreststrafe.

Im Falle einer wiederholten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die Arreststrafe zu verschärfen.

Gleiche Strafe hat auch gegen die Gäste einzutreten, wenn sie der Erinnerung des Wirthes oder Kaffeeschänkers keine Folge leisten. — — —

## §. 267.

Trunkenheit. Strafe.

Trunkenheit ist an demjenigen zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübet hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War der Betrunkene sich aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt ist; so soll der Arrest verschärft, bei gräßlicheren Uebelthaten aber auf strengen Arrest von sechs Monaten erkennet werden.

## §. 268.

Eingealtete Trunkenheit.

Eingealtete Trunkenheit ist bei den Handwerkern und Taglöhnern, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, bei derjenigen Classe von Dienstboten, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als eine schwere Polizei-Uebertretung, anfangs durch Züchtigung mit fünfzehn bis fünf und zwanzig Streichen, nachmals mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Die Bestrafung eingealteter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zum obrigkeitlichen Kenntnisse gelangen, von Amts wegen ver-

hänget; außer dem aber nur, wann Meister oder Dienstherren darüber bei der Obrigkeit Beschwerde führen.

## §. 269.

Obwohl insgemein auch größere Unsittlichkeiten, als: Entwendungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Aeltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherren, und and. dergl., so lange solche Handlungen bloß in dem Innern der Familien verschlossen bleiben, ledig der häuslichen Zucht überlassen sein müssen: so werden diese Unordnungen dennoch Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, so bald sie so weit gehen, daß Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren und and. dergl., sich bemüssiget finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hände zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten wird.

Allgemeine Bestimmung über Fälle, die sonst zur häuslichen Zucht gehören, wann sie zu schw. Pol. Ueber. gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

**Bemerkung.**

Von **Erlöschung** der schweren Polizei=Uebertretungen und ihrer Strafen (XIV. Hptst. II. Th. d. St. G. §. 270—274) wird im allgem. Theile dieses Handb. gehandelt.

# № 2.

## Die in dem Patente vom 17. Jänner 1850, Art. II, IV, VIII und IX aufgeführten Uebertretungen.

A.

Der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums.

B.

Der Rückkehr eines Verwiesenen.

C.

Des Diebstahls.

D.

Der Nachmachung oder Verfälschung einer öffentl. Urkunde.

A.

## Boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

(Pat. vom 17. Jänner 1850, Art. II.)

### Art. II.

Die im §. 74 *) d. I. Th. des Strafgesetzbuches bezeichnete boshafte Beschädigung fremden Eigenthums ist, wenn der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünf Gulden C. M. nicht übersteigt, nur als Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

*) Der citirte §. 74 behandelt nämlich **andere boshafte Beschädigungen** fremden Eigenthumes, als die durch gewaltsamen Einfall in

fremdes unbewegliches Gut (§. 73 I. Theil des St. Gesetz.) herbeigeführten.

Man sehe §. 74 I. Th. d. St. G. mit den bezüglichen Verordnungen im I. und II. Abschn. dieses Handbuches. (I. Abschn. A. Nr. 3, u. II. Abschn. A. Nr. 2.)

## B.

## Rückkehr eines Verwiesenen.

(Pat. v. 17. Jänner 1850. Art. IV.)

### Art. IV.

Die in den §§. 83 und 84 des ersten Theils des Strafgesetzbuches als Verbrechen erklärte Rückkehr eines Verwiesenen ist als Uebertretung nach Maßgabe des §. 81 II. Theils des Strafgesetzes zu bestrafen.

Der citirte §. 83 I. Th. d. St. G. lautet:

§. 83. „Wenn jemand, der aus den Ländern, worauf sich dieses Gesetz erstreckt, eines Verbrechens wegen verwiesen ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so ist diese Rückkehr ein Verbrechen (eine Uebertretung.)“

(§. 84 ist außer Kraft gesetzt.)

Der §. 81 II. Th. d. St. G. behandelt die Rückkehr eines durch die Polizei-Behörden aus den sämmtlichen Erbländern Abgeschafften, und da selber eine **Uebertretung** begründet — (Art. X. d. St. P. O. v. 17. Jänner 1850) ist dessen in diesem III. Abschn. des vorliegenden Handbuches unter Nr. 1. — mit den einschläg. Verordn. Erwähnung gemacht. (Sieh' III. Abschn. Nr. 1 — B.)

Der §. 81 II. Th. d. St. G. lautet:

§. 81. „Die Rückkehr eines durch die Polizei-Behörden aus den sämmtlichen Erbländern Abgeschafften, soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestrafet werden.“

## C.

## Diebstahl.

(Pat. v. 17. Jänner 1850 Art. VIII.)

### Art. VIII.

Die in dem §. 154 Zahl I. lit. a) und §. 156 Zahl I. des I. Thls. vorkommenden Diebstähle sind, wenn sie nicht zugleich den Betrag oder Werth von fünf Gulden C. M. übersteigen, nur als Uebertretungen nach Vorschrift des §. 210 des II. Thls. zu bestrafen.

Der §. 154 I. Th. St. G. lit. a) lautet:

§. 154. Aus der Beschaffenheit der That ist der Diebstahl ein Verbrechen,

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag:

a) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnißes verübt worden. — —

Der §. 156 I. Th. St. G. Z. I. lautet:

§. 156. Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen,

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zweimal Diebstahls wegen bestrafet worden. — —

Der §. 210 II. Th. St. G. lautet:

§. 210. Alle Diebstähle, welche nicht nach den in den §§. 152—156 des ersten Theiles ausgedrückten Erfordernißen, als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen mit einfachem oder strengen Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch mit schwerer Arbeit, Fasten und Züchtigung verschärfet werden.

(Man sehe über die vorstehenden Paragraphe und die dazu einschläg.

Verordnungen (I. Abschn. A. Nr. 15), (II. Absch. A. Nr. 9), III. Absch. G. Nr. 1.)

## D.

## Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde.

(Pat. vom 17. Jänner 1850, Art. IX.)

### Art. IX.

Die in dem §. 178 lit. d. des ersten Theiles, und in dem Hofkanzleidekrete vom 17. Mai 1819, Zahl 1562 d. J. G. S. bezeichnete Nachahmung und Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, ist nur dann als strafbarer Betrug anzusehen, wenn ihr die im §. 176 des I. Thls. vorausgesetzte böse Absicht zu Grunde liegt. Außer diesem Falle aber soll sie als Uebertretung nach §. 78 lit. e) II. Th. d. St.G. mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate geahndet werden.

Der §. 178 lit. d. I. Thls. lautet:

§. 178. Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind:

a) . . . . . . . . .
b) . . . . . . . .
c) . . . . . . . . .
d) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe nachmacht oder verfälscht.
e) . . . . . . . . .
f) . . . . . . . . .

Hofkanzleidek. vom 17. Mai 1819, Zahl 1562.
d. J. G. S.

Zur Behebung der Zweifel, welche über den Sinn der im I. Th. St. G. über Verb. und schw. Pol.-Ueb. §. 178 unter d) enthaltenen Vorschrift entstanden sind, und zur warnenden Belehrung wird hiemit erklärt:

a) Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde (aus was immer für einer Absicht) unternommen worden sein, ist ein Verbrechen des Betruges. (Patent vom 17. Jänner 1850.)

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte den Gesellen ausgestellten Kundschaften oder die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden. (Pat. v. 24. Febr. 1827. — Wanderbücher.)

Daher wird durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beigerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Bestätigung und aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betruges begangen.

c) Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehülfen ertheilten Zeugnisse sind an sich keine öffentlichen Urkunden. Ward ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung von der Behörde eine Vidirung oder Bestätigung beigefügt, so ist jede, an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung (ohne Unterschied der Absicht) das Verbrechen des Betruges.

Die in §. 176 I. Th. d. St. G. ausgedrückte **böse Absicht** ergibt sich am besten aus der dort gegebenen Begriffsbestimmung des Betruges. Der §. 176 lautet:

§. 176. Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen andern in einen Irrthum führt, durch welchen Jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder, wer in dieser Absicht des andern Irrthum oder Unwissenheit benützet — begeht einen Betrug.

Der §. 78 lit. e) II. Th. d. Strafgesetzes behandelt die Uebertretung der falschen Meldung, und lautet wie folgt:

§. 78. Da der öffentlichen Aufsicht ein genaues Kenntniß aller Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit sein muß, so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesondere bestehenden Vorschriften, als eine schwere Polizei-Uebertretung betrachtet und bestraft. Die Fälle dieser Uebertretungen sind:

a) . . . . . . . .
b) . . . . . . . .
c) . . . . . . . .
d) . . . . . . . .
e) Wann jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung, oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. —

Man sehe §§. 176 u. 178 I. Th. d. St. G.; u. das Hofkanzlei-Dekr. vom 17. Mai 1819. Nr. 1562 d. J. G. S. nebst den einschlägigen Verordnungen im I. Abschnitte (A. — Nr. 18); dann im II. Abschnitte (A — Nr. 12); ferner §. 78 II. Theils des St. G. im III. Abschnitte (B — Nr. 1.)

---

# № 3.

## Alle einfachen Polizei-Uebertretungen, welche nicht der Gemeindepolizei zugewiesen werden.

**Anmerkung:** Nach der Einleitung von den Gegenständen des Strafgesetzes v. 3. Sept. 1803, werden als strafbar im Allgemeinen diejenigen gesetzwidrigen Handlungen erklärt, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen nachtheilig sind. (Abschn. I. d. Einleitung).

Diese gesetzwidrigen und strafbaren Handlungen theilt nun das Gesetz in drei Hauptklassen:

1. Verbrechen.
2. Schwere Polizei-Uebertretungen.
3. Andere Uebertretungen.

Verbrechen sind jene gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen, bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Criminalbehandlung eignet. (Absch. II. d. Einleitung.)

Absichtliche Verletzungen von geringerer als der oben angegebenen Bedeutung, welche sich deßhalb zur Criminalbehandlung nicht qualifiziren, und welche nur Einrichtungen, die zum Schutze der Rechte und öffentlichen Sittlichkeit erlassen sind, angreifen, werden schwere Polizei-Uebertretungen genannt. (Abschn. III, IV u. V d. Einleitung.)

Nur diese beiden Hauptklassen der gesetzwidrigen Handlungen, welche zum Unterschiede von andern Uebertretungen als Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen ausdrücklich bezeichnet werden, bilden das Objekt des allgemeinen Strafgesetzes. Die dritte Classe der andern gesetzwidrigen Handlungen — **einfache Polizei-Uebertretungen** — werden nach eigenen darüber erlassenen Vorschriften bestraft. (Absch. I, VII und VIII der Einleitung.)

Nach der in dem Abschn. VI der Einleitung enthaltenen positiven oder Nominalbestimmung über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen ist ein Verbrechen u. eine schwere Polizei-Uebertretung eine solche strafbare Handlung oder Unterlassung, welche in dem Strafgesetze

ausdrücklich als ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Uebertretung erkläret wird.

Andere, dem öffentlichen Wesen minder nachtheilige gesetzwidrige Handlungen, können demnach per analogiam nicht in eine der zwei erstgenannten Classen eingereihet werden, sondern sind nach den über ihre Strafbarkeit nach Zeit, Ort und anderen Verhältnissen sich richtenden besondern Bestimmungen zu behandeln, und heißen — **einfache Polizei-Uebertretungen.**

Bei der Unmöglichkeit, alle diese einfachen Polizei-Uebertretungen aufzuzählen, welche sich zum Theil aus besonderen im Voraus völlig unbestimmbaren Verhältnissen ergeben, und durch die Nichtbeobachtung gewisser auf wechselnde Umstände basirter Anordnungen entstehen — kann nur auf die aus der Einleitung zum allg. Strafgesetze sich ergebende Begriffsbestimmung der einfachen Polizei-Uebertretungen und auf die Anordnung des Art. X. d. St. P. O. v. 17. Jänner 1850, Nr. 3 verwiesen werden. Zu Folge dieser letztgenannten Anordnung sind von den ihrer Gattung nach bestimmten einfachen Polizei-Uebertretungen alle jene Uebertretungsfälle ausgeschieden, welche ausdrücklich der Gemeindepolizei vorbehalten, und folglich dem Foro der Bezirksgerichte positiv entzogen werden. *)

(Man sehe die Einleitung zu den Gegenständen des Strafgesetzes — im Allg. Th. I. Absch.) (dann: Kubler's Erklär. d. Strafges. üb. schw. P. Ueb. 1. B. S. 3 u. d. f.)

---

## № 4.

## Die Uebertretungen des §. 19 des Patentes vom 13. März, gegen den Mißbrauch der Presse.

### Patent vom 13. März 1849.

### (§. 19.)

— §. 19. Das Hausiren mit Druckschriften,

---

*) (Sieh' den Anhang d. Handb. hinsichtl. der Gemeindepolizei.)

das Ausrufen, Vertheilen, Feilbieten und Anschlagen derselben auf offener Straße ist gänzlich untersagt.

Das Verbot des Anschlagens von Plakaten bezieht sich nicht auf Kundmachungen ämtlichen, rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen und dergleichen; doch dürfen diese Ankündigungen nur an den von der Behörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

Die §§. 20 u. 21 werden der Uebersicht wegen hier aufgeführt, da ersterer die auf §. 19 bezügliche Straffanktion, letzterer aber eine einschlägige allgem. Bestimmung enthält. Diese §§. lauten:

§. 20. Die Uebertretung der in den vorstehenden §§. 4, 6, 7, 17—19 festgesetzten Vorschriften ist an jedem Schuldtragenden mit einer Geldbuße von 5 bis 100 fl. C. M. zu bestrafen. — — — —

§. 21. Geldstrafen, die von den Straffälligen nicht eingebracht, oder nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafen von je einem Tage für fünf Gulden C. M. zu verwandeln.

---

# № 5.

## Uebertretungen

der in den §§. 23 und 31—33 des Pat. v. 17. März 1849 über die Ausübung des

**Vereinigungs- und Versammlungs-Rechtes**

enthaltenen Vorschriften.

### Patent vom 17. März 1849.

(II. Absch. über polit. Vereine.)

— §. 23. Wer das Abzeichen eines politischen Vereines an sich trägt, verfällt in eine Strafe bis zwanzig Gulden C. M.

(III. Absch. über Volksversammlungen.)

— §. 31. Wer einer Volksversammlung, ohne Aufforderung bewaffnet zu erscheinen, dennoch mit Waffen versehen beiwohnt, verfällt in eine Strafe bis zu zwanzig Gulden C. M. Wenn eine Verabredung mit mehreren zu Grunde liegt, kann auf Arrest bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

§. 32. Wer eine Volksversammlung zu was immer für einem Zwecke veranlassen will, hat hiervon die Behörde, welche in dem Orte für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltnng durch schriftliche Meldung zu benachrichtigen, widrigens er in eine Strafe von fünfzig bis fünf hundert Gulden C. M. verfällt.

§. 33. Diese Anordnung hat auch für alle jene Geltung, welche eine allgemein zugängliche Versammlung, ohne Beschränkung auf geladene Gäste zum Behufe einer Feier, eines Aufzuges, eines Festessens, politischer oder sozialer Diskussionen oder Petitionen veranstalten; findet aber auf Versammlungen keine Anwendung, welche nur die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus oder vorbereitende Wahlbesprechungen zum ausschließlichen Zwecke haben.

Die §§. 1 inclusive 22, dann §§. 24 inclusive 30; ferner §. 34 inclusive 42 des vorstehenden Patentes vom 17. März 1849 über die Ausübung des Vereinigungs- und Versammlungsrechtes sind zufolge Art. IX. der Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 B. Nr. 20. den **Bezirks-Collegialgerichten** zur Amtshandlung zugewiesen.

(Man sehe hierüber Absch. II. von den den Bez.-Collegialgerichten zugewiesenen **Vergehen** B. Nr. 20.)

Die §§. 39, 41 u. 42 des eben besprochenen Associations-Gesetzes vom 17. März 1849 werden als allgemeine Paragraphe zur Erleichterung der Uebersicht hier angeführt.

§. 39. Wenn jedoch eine der in den §§. 30, 31, 34, 37, 38 bezeichneten Handlungen schon in den allgemeinen Strafgesetzen als strafbar erklärt ist, so kommen diese in Anwendung.

§. 41. Geldstrafen, die von den Straffälligen nicht eingebracht, oder doch nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafe von einem Tage für je fünf Gulden zu verwandeln.

§. 42. Alle nach diesem Gesetze eingehobenen Geldstrafen fallen in die Gemeindekassa *) zum Besten der Armen.

*) §. 7 der Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850.

# Inhalt des Handbuches.

---

## Allgemeiner Theil.

### I. Abschnitt.

1. Vorwort.
2. Kundmachungs-Patent.
3. Einleitung.
4. Vom Verbrechen überhaupt. (§§. 1—8. I. Thl. d. St. G. I. Hptst.
5. Von Bestrafung der Verbrechen. (§§. 9—35. I. Thl. d. St. G. II. Hptst.)
6. Von beschwerenden Umständen. (§§. 36—38. I. Thl. d. St. G. III. Hptst.)
7. Von Milderungs-Umständen. (§§. 39—40 I. Thl. d. St. G. IV. Hptst.)
8. Von Anwendung der Beschwerungs- und Milderungs-Umstände bei Bestimmung der Strafe. (§§. 41—49. I. Thl. d. St. G. V. Hptst.)
9. Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen. (§§. 50—51. I. Thl. d. St. G. VI. Hptst.)
10. Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen. (§§. 201—210. I. Thl. d. St. G. XXVIII. Hptst.)

### II. Abschnitt.

1. Von schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt. (§§. 1—7. II. Thl. d. St. G. I. Hptst.)

2. Von den Strafen der schweren Polizei-Uebertretungen überhaupt. (§§. 8—27. II. Thl. d. St. G. III, Hptst.)

3. Von Bestrafung der Unmündigen. (§§. 28—32. II. Thl. d. St. G. III. Hptst.)

4. Von verschied. Gattungen der schweren Polizei-Uebertret. (§§. 33—37. II. Thl. d. St. G. IV. Hptst.

5. Von Erlöschung der schweren Polizei-Uebertretungen. (§§. 270—275 II. Thl. d. St. G. XIV. Hptst.)

# Besonderer Theil.

## I. Abschnitt.

Verbrechen und Preßvergehen, welche zur Competenz der Geschwornengerichte gehören.

## II. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen, welche vor die Bezirks-Collegialgerichte gehören.

## III. Abschnitt.

Uebertretungen, welche vor die Bezirksgerichte gehören.

## Anhang.

A. Das Reichsgericht.

B. Der Gemeinde-Polizei zugewiesene Uebertretungen.

C. Allfällige später erschienene Verordnungen.

D. Großes Inhalts-Register.

☞ Wegen noch möglicher Veränderungen bezüglich des „Allgemeinen Theiles" dieses Handbuches, mußte mit Ausgabe des „besonderen Theiles" desselben einstweilen begonnen werden. —